

**Stellungnahme
der Bundesregierung
zu den Empfehlungen, Kommentaren und
Auskunftsersuchen des Europäischen Ausschusses zur
Verhütung von Folter und unmenschlicher oder
erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
anlässlich seines Besuchs vom
25. November bis 7. Dezember 2010**

Einleitung

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen in dem Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch vom 25. November bis 7. Dezember 2010 (CPT (2011) 38) vor.

Vom 25. November bis 7. Dezember 2010 besuchte eine Delegation des CPT die Bundesrepublik Deutschland. Der Besuch war Teil des Programms periodischer Besuche des Ausschusses für das Jahr 2010. Es war der fünfte periodische Besuch des CPT in Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland bedankt sich ausdrücklich für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem CPT. Sie nimmt die dargelegten kritischen Empfehlungen und Bemerkungen aufmerksam zur Kenntnis und als Anlass für Verbesserungen.

Der Bericht des Ausschusses wurde am 19. Juli 2011 verabschiedet und der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Anhangs II des Berichts, in dem die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftsersuchen des Ausschusses aufgeführt sind. Diese sind der Stellungnahme jeweils vorangestellt.

Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit

Zusammenarbeit

Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten die Frage der Einsichtnahme in Personal- und Krankenakten seitens der Besuchsdelegationen des CPT im Lichte der Ausführungen in den Randnummern 6 bis 8 überprüfen (Rdnr. 8).

Die vom Ausschuss gewünschte Überprüfung ist noch im Gang. Derzeit stellt sich jedoch die rechtliche Situation in allen Bundesländern so dar, dass eine Einsichtnahme in Personal- und Krankenakten sowohl aus strafrechtlichen als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne eine vorherige Einwilligung der Betroffenen möglich ist. Dies dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dadurch wird das Recht einer jeden Person gewährleistet, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen.

Die Bundesregierung kann jedoch nachvollziehen, dass der CPT in dieser Rechtslage eine Einschränkung seiner Überwachungsmöglichkeiten sieht. Sie wird sich daher bemühen, im Zusammenwirken mit den Ländern zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Entwicklung eines Nationalen Präventionsmechanismus

Die deutschen Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob die der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Verfügung stehenden Mittel für eine effektive Arbeit im gesamten Bundesgebiet ausreichen (Rdnr. 11).

Der Etat des Nationalen Präventionsmechanismus ist in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Länderkommission und der Bundesstelle festgeschrieben worden. Die Bundesregierung wird nach Vorlage des ersten gemeinsamen Berichts der Nationalen Stelle überprüfen, ob die Mittel aufgestockt werden sollten.

Polizeieinrichtungen

Misshandlungen

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Behörden aller Bundesländer nicht nachlassen, Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass Gewaltanwendung bei einer Festnahme sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind (Rdnr. 14).

Es entspricht dem elementaren Selbstverständnis der Polizei, rechtstaatliches Handeln zu gewährleisten. Dies wird soweit möglich bereits durch die Personalauswahl gefördert, ist aber insbesondere zentraler Bestandteil der länderspezifischen Aus- und Fortbildung.

Der Vermittlung von Grund- und Menschenrechten wird im Rahmen dieser Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung beigemessen. Daneben nehmen alle Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig an Schulungen über die rechtmäßige Anwendung von Zwangsmitteln teil. Dabei wird die möglichst gewaltfreie Konfliktlösung in den Mittelpunkt des polizeilichen Einschreitens gestellt. Darüber hinaus wird die Beendigung von Zwangsmaßnahmen bei Wegfall der rechtlichen Voraussetzungen in Handbüchern und Verhaltensempfehlungen intensiv thematisiert. Im Rahmen von Einsatztrainings werden diese Grundsätze praxisorientiert und umfassend trainiert.

Die Achtung und der Schutz der Menschen- und Grundrechte sind für die Angehörigen der Landespolizei gelebte Praxis. Dazu gehören auch die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die Ausrichtung einer jeden Eingriffsmaßnahme an der Geeignetheit, der Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit des Einzelfalles.

Bezüglich des Zeitraums vom 1. Januar 2009 bis heute wird um Auskunft gebeten über

- (a) die Zahl der Beschwerden wegen Misshandlungen, die gegen Beamte der Bundespolizei und Beamte der Länderpolizeien erhoben worden sind, sowie die Zahl der daraufhin eingeleiteten Straf- bzw. Disziplinarverfahren;**
- (b) den Ausgang der vorstehend bezeichneten Verfahren und eine Darstellung der in diesen Fällen gegen Polizeibeamte verhängten strafrechtlichen bzw. disziplinarischen Sanktionen (Rdnr. 15);**

Für **Baden-Württemberg** weist die Statistik der Staatsanwaltschaften für die Jahre 2009 und 2010 folgende Daten für die neu eingeführten Sachgebietsschlüssel 52 - 54 aus:

vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete (SG 52)

	2009	2010
Neuzugänge	1	6
Erledigungen	1	5
Anklage	-	1
Abgabe an eine andere StA	1	
Antrag vereinfachtes Jug.Verf.		1
Einstellungen § 170 Abs. 2 StPO		3

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete (SG 53)

	2009	2010
Neuzugänge	171	181
Erledigungen	135	176
Anklage	2	1
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	3	9
Einstellungen § 153 a StPO	3	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit	2	6
Einstellung § 154 Abs. 1 StPO	1	-
Absehen Erhebung öffentliche Klage	-	1
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	120	150
Verweisung Privatklage	-	1
Abgabe § 41 Abs. 2, I 43 OWiG	1	-
Abgabe an eine andere StA	-	5
Verbindung mit einer anderen Sache	3	2

Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete (SG 54)

	2009	2010
Neuzugänge	100	77
Erledigungen	86	82
Anklage	1	1
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	2	-
Einstellungen § 153 a StPO	2	2
Einstellungen § 45 JGG	1	-
Einstellungen § 153 Abs. 1 StPO	4	-
Einstellungen § 154 Abs. 1 StPO	-	2
Einstellungen § 170 Abs. 2 StPO	68	72
Verweisung Privatklage	-	1
Abgabe andere StA	5	3
Verbindung mit einer anderer Sache	3	1

In der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik des Landes Baden-Württemberg wird der Straftatbestand „Körperverletzung im Amt“ (§ 340 StGB) erfasst. Dabei wird jedoch keine Unterscheidung getroffen zwischen Körperverletzungen, die von Vollstreckungsbeamten und solchen, die von anderen Beamten begangen werden. Im Jahr 2009 wurden 61 und im Jahr 2010 54 Verdachtsfälle von Körperverletzungen im Amt registriert. Grundsätzlich schließt sich an ein Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt ein Disziplinarverfahren an.

In Bayern lauten die entsprechenden Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 wie folgt:

	2009	2010
Sachgebiet 52	4 Verfahren	- 1 Verfahren*
Sachgebiet 53	185 Verfahren	212 Verfahren
Sachgebiet 54	246 Verfahren	245 Verfahren

* Eine Minuszahl entsteht, wenn sich eine Berichtigung des Sachgebiets auf das Vorjahr (hier: 2009) bezieht und im laufenden Jahr (hier: 2010) kein Verfahren eingegangen ist.

Sachgebiet 52 (vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete),

Sachgebiet 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete),

Sachgebiet 54 (Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete).

Ob und inwieweit diese Ermittlungsverfahren in Anklagen mündeten und wie die sich ggf. anschließenden gerichtlichen Verfahren ausgegangen sind, wird nicht erhoben und ist daher nicht bekannt. Die Strafverfolgungsstatistik enthält keine Angaben zu den Situationen und den Hintergründen der Tat.

In **Berlin** werden statistisch Fälle von angezeigten Körperverletzungen im Amt zum Nachteil Festgenommener erfasst. Die Statistik stellt sich folgendermaßen dar.

	2009	2010	1. HJ 2011
Eingeleitete Disziplinarverfahren	1	15	3
Eingeleitete Strafverfahren	88	95	38
Einstellung des Strafverfahrens	71		
§ 170 II StPO	keine differenzierte Erfassung	43	24
§ 153 StPO		0	0
§ 153 a StPO		0	0
Freispruch im Strafverfahren	0	0	0
Verurteilung im Strafverfahren	1	2	0

Eine statistische Erfassung über Ausgänge einzelner disziplinarrechtlicher bzw. strafrechtlicher Sanktionen erfolgt nicht.

In der Stadt **Bremen** wurden im Jahr 2009 insgesamt 53 Vorgänge mit dem Verdacht der Körperverletzung im Amt geführt, zu denen u. a. auch Verfahren im Zusammenhang mit Fußballspielen (z. B. Hundebisse durch Polizeihunde) zählen. Von diesen 53 Verfahren wurden insgesamt 43 Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In fünf Fällen erfolgte die Einstellung als Verfahren gegen unbekannte Täter, bei einem Sachverhalt wurde kein Anfangsverdacht für strafbares Handeln festgestellt. Vier Vorgänge sind hinsichtlich des strafrechtlichen Abschlusses noch offen. In einem der nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Sachverhalte wurde das Verfahren gegen einen der einschreitenden Beamten wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Im Jahre 2009 wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das eingestellt wurde, weil ein Dienstvergehen nicht erwiesen war. Im Jahr 2010 waren 65 Vorgänge wegen Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB im Referat Interne Ermittlungen zu verzeichnen. 34 Vorgänge wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO und ein Vorgang als Verfahren gegen unbekannte Täter eingestellt. Zu 30 Verfahren liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein strafrechtlicher Abschluss vor. Im Jahre 2010 wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet. In Bremerhaven wurden im fraglichen Zeitraum 21 Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt bearbeitet, bei denen es um vorgehaltene Misshandlungen bei der Festnahme ging. Dreizehn Verfahren wurden nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Acht Verfahren sind noch offen. Es wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet.

In **Hamburg** wurden im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.06.2011 folgende Delikte im Sinne der Fragestellung erfasst:

	Organisati on	Polizei			Bundespolizei		
		Zeitraum	2009	2010	1 Hj. 2011	2009	2010
Delikt	§ 340 StGB	267	219	97	9	5	3
	§ 343 StGB	3	2	0	0	0	0

Hinweis: Im Jahr 2009 wurden in einem Fall Ermittlungen im Zusammenhang mit §§ 340, 343 StGB in einem Verfahren zusammengefasst geführt.

Über den Verfahrensausgang betreffend strafrechtliche Sanktionen liegen keine Angaben vor.

Für **Hessen** ergeben sich im Berichtszeitraum folgende Zahlen:

	2009	2010
§ 340 StGB (Körperverletzung im Amt) Strafanzeigen bzw. von Amts wegen eingeleitete Ermittlungsverfahren	199	177
Einstellung § 170 II StPO	97	87
Einstellung § 152 II StPO	2	1
Einstellung § 153 II StPO	3	5
Einstellung § 154 d StPO	2	
Verurteilung	1 (nicht rechtskräftig)	3
Abgeschlossene Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Ermittlungsverfahren	Missbilligung: 1	Missbilligung: 2 Zurückstufung: 1

Es gab im **Saarland** in dem angefragten Zeitraum insgesamt 57 Strafanzeigen gegen Polizeivollzugsbeamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:

Anzahl Verfahren	Ausgang des Verfahrens strafrechtlich	disziplinarisch
52	Wegen eines fehlenden Anfangsverdachts hat die Staatsanwaltschaft kein Verfahren eingeleitet bzw. Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Nachweises eingestellt.	Im Ergebnis der dienstrechtlichen Prüfungen konnte kein Fehlverhalten der PVB festgestellt werden.
3	Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht noch aus.	Dienstrechtliche Bewertung ist bis zum Abschluss der Strafverfahren zurückgestellt.
2	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld und mangels öffentlichem Interesse	Im Ergebnis der dienstrechtlichen Prüfungen war in einem Fall kein Fehlverhalten eines PVB feststellbar, in dem anderen erfolgte ebenfalls keine Disziplinarmaßnahme, jedoch eine mündliche Sensibilisierung des PVB.

Hinsichtlich des Landes **Sachsen** wird auf die anliegende Tabelle (Anlage 1) verwiesen.

Für das Land **Schleswig- Holstein** wird ebenfalls auf die anliegende Tabelle (Anlage 2) verwiesen.

Für das Land **Mecklenburg- Vorpommern** lauten die Zahlen wie folgt:

1. Zahl der Beschwerden wegen Misshandlungen, die gegen Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2010 erhoben worden sind, sowie die Anzahl der daraufhin eingeleiteten Straf- bzw. Disziplinarverfahren:

Zeitraum	Zahl der Beschwerden gegen PVB der Landespolizei M-V wegen Misshandlung	Zahl der daraufhin eingeleiteten Strafverfahren	Zahl der daraufhin eingeleiteten Disziplinarverfahren
2009	1	1	0
2010	0	0	0

2. Ausgang der unter 1. aufgeführten Verfahren und Darstellung der in diesen Fällen gegen Polizeivollzugsbeamte verhängten strafrechtlichen bzw. disziplinarischen Sanktionen:

	Strafverfahren		Disziplinarverfahren	
	Anzahl der Einstellungen	Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Einstellungen	Anzahl getroffener Disziplinarmaßnahmen
2009	1	0	0	0
2010	0	0	0	0

Für **Thüringen** kann folgendes für die Jahre 2009 und 2010 mitgeteilt werden.

Vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete (nach §§ 211 bis 213 StGB)

- 2009 - Neuzugang von 1 Ermittlungsverfahren, eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO
- 2010 - kein Verfahren

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete (nach §§ 221 und 340 StGB)

- 2009 - Neuzugang von 23 Ermittlungsverfahren, 18 bearbeitet mit dem Ergebnis: 1 Einstellung mit Auflagen nach § 153a StPO und 17 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO
- 2010 - Neuzugang von 25 Ermittlungsverfahren, 25 bearbeitet mit dem Ergebnis: 2 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, 22 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und 1 Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO

Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete (nach §§ 239, 240, 241, 343 StGB und nach §§ 258a, 344, 345, 357 sowie nach § 222 StGB)

- 2009 - Neuzugang von 25 Ermittlungsverfahren, 19 bearbeitet mit dem Ergebnis: 1 Anklage, 15 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, 2 Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO, 1 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft
- 2010 - Neuzugang von 44 Ermittlungsverfahren, 46 bearbeitet mit dem Ergebnis: 2 Anklagen, 34 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, 1 Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO, 1 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, 8 Fälle, die in Verbindung mit einer anderen Sache stehen

Über den Ausgang der Verfahren liegen keine Informationen vor.

In **Brandenburg** liegen für den Berichtszeitraum keine Beschwerden, Straf- oder Disziplinarverfahren vor.

Die Bundesländer **Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland- Pfalz und Sachsen-Anhalt** führen noch keine entsprechenden Statistiken. Im Rahmen der Einführung eines „Zentralen Beschwerdemanagements (ZBM) für die Polizei Nordrhein- Westfalen“ ist eine statistische Erfassung der vorgenannten Daten beabsichtigt.

Für die **Bundespolizei** stellen sich die erbetenen Angaben wie folgt dar:

Im Jahr 2009 waren zwei Beschwerden zu verzeichnen, in deren Folge das Strafverfahren eingestellt wurde. Zu zwei weiteren Beschwerden hat die zuständige Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnet.

Im Jahr 2010 waren drei Beschwerden zu verzeichnen, von denen jeweils ein Strafverfahren nicht eröffnet wurde, ein Strafverfahren eingestellt wurde und ein Verfahren an die zuständige Landesbehörde abgegeben worden ist.

Für das Jahr 2011 sind bislang vier Beschwerden zu verzeichnen, von denen jeweils eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellt bzw. nicht eingeleitet worden ist. In den anderen beiden Fällen sind die Entscheidungen des Verfahrens noch ausstehend.

Bei den eingestellten Strafverfahren hat die Bundespolizei keine disziplinarischen Sanktionen eingeleitet.

Es werden nähere Angaben zu den Mechanismen für die Durchführung von Ermittlungen wegen Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei in den einzelnen Bundesländern erbeten (Rdnr. 16).

Grundsätzlich gilt, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Straftat der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften unterliegen. In nahezu allen Bundesländern ist sichergestellt, dass die notwendigen konkreten Ermittlungen einer anderen Polizeidienststelle als derjenigen, gegen deren Mitarbeiter sich die Vorwürfe richten, übertragen werden. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen und Thüringen jeweils eine zentrale Ermittlungsstelle, die in der Regel beim jeweiligen Innenministerium angegliedert ist und die bei Beschwerden gegen Polizeibeamte die Ermittlungen führt. In Schleswig-Holstein werden Disziplinarermittlungen zentral im Innenministerium von speziellen Disziplinarermittlern geführt, dabei ist die oberste Disziplinarbehörde in einer nichtpolizeilichen Abteilung angesiedelt.

Der CPT ermutigt alle Bundesländer, dem Beispiel des Landes Berlin zu folgen, wo alle Polizeibeamten verpflichtet sind, Namens- oder Nummernschilder zu tragen (Rdnr. 17).

Neben Berlin haben auch die Bundesländer Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Namens- oder Nummernschildern eingeführt. Ausnahmen bestehen jedoch bei Gefährdung des Einsatzzwecks oder bei geschlossenen Einheiten. Allerdings ist auch bei geschlossenen Einheiten durch eine taktische Kennzeichnung der Ausrüstung sichergestellt, dass eine Identifizierung der Einheit gewährleistet ist.

Sachsen-Anhalt bereitet derzeit das für Polizeibeamte verpflichtende Tragen von Namensschildern vor und wird es mit einer Neuregelung der Bestimmungen über den Dienstanzug der Polizei im Land umsetzen. Namensschilder sind demnach außer bei Einsätzen von Einsatzeinheiten (geschlossene Einsätze) sowie bei zu erwartenden Einsatzsituationen, die in Verbindung mit dem Tragen eines Namensschildes eine besondere Gefährdung darstellen könnten, an der Uniform zu tragen. Ebenso erfolgt derzeit die gesonderte Neuregelung der taktischen Kennzeichnung von Einsatzeinheiten der Landespolizei.

Die anderen Bundesländer lehnen eine Verpflichtung im Hinblick auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Polizeibeamten sowie dem Schutzbedürfnis der Beamten und ihrer Angehörigen bislang ab. Das freiwillige Tragen von Namens- oder Nummernschildern steht allen Polizeibeamten frei. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sich alle Polizeibeamten auf Verlangen ausweisen müssen.

Schutzvorkehrungen und Schutzrechte

Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen damit maßgebliche Informationen über die Umsetzung der grundlegenden Schutzrechte gegen Misshandlungen (d. h. wann der Betroffene über seine Rechte belehrt wurde, er Kontakte zu nahen Angehörigen, einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder konsularischen Vertreter hatte und/oder Besuche von diesen Personen empfangen hat) bei jeder Polizeieinheit so vorgehalten werden, dass sie rückwirkend (in Papier- oder elektronischer Form) abgerufen werden können (Rdnr. 19).

Der CPT geht davon aus, dass die Bundes- und alle Landesbehörden Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass den Betroffenen systematisch Hinweisblätter über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam sofort bei ihrer Ankunft in einer Polizeieinrichtung ausgehändigt werden (Rdnr. 19).

In allen Bundesländern ist es gängige Praxis, dass die Betroffenen unverzüglich nach ihrer Ingewahrsamnahme zum einen über deren Grund und zum anderen über ihre Rechte und Pflichten informiert bzw. belehrt werden. Dazu werden in der Regel Merkblätter verteilt, die in bis zu 34 Sprachen in den Gewahrsamseinrichtungen vorgehalten werden.

Kontakte zu Angehörigen, Rechtsanwälten, Ärzten oder konsularischen Vertretern und/oder Besuche von diesen Personen werden grundsätzlich dokumentiert und sind rückwirkend nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes wird in der Regel angeboten und ein störungsfreies Anwaltsgespräch bei Bedarf gewährleistet.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Möglichkeit, die Ausübung des Rechts auf Benachrichtigung über die Haft zu verzögern, sollten dahingehend geändert werden, dass sie die in Randnummer 20 dargelegten Prinzipien widerspiegeln; die Praxis in allen Polizeieinrichtungen sollte entsprechend überprüft werden (Rdnr. 20).

Aus Sicht der Bundesregierung erscheint eine Änderung der einschlägigen Vorschriften nicht notwendig. Nach § 114 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StPO ist ein Festgenommener darauf hinzuweisen, dass er einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson benachrichtigen kann, soweit dies den Zweck der Untersuchungen nicht gefährdet. Diese Formulierung drückt klar aus, dass die Unterrichtung den Regelfall darstellt und die Benachrichtigung nur dann ausnahmsweise unterbleiben bzw. zurückgestellt werden darf, wenn eine Gefährdung der Ermittlungen befürchtet werden muss. Die Wendung „soweit dies den Zweck der Untersuchungen nicht gefährdet“ wird in der StPO mehrfach verwendet. Es hat sich ein

allgemeingültiges und für die Praxis handhabbares Verständnis von der Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals entwickelt, das für die befassten Beamten keine Auslegungsprobleme aufwirft. Die Formulierung erlaubt zugleich, in jedem Einzelfall entsprechend der Umstände die Entscheidung zu treffen. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Norm hinsichtlich ihrer Bestimmtheit sowohl zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen als auch zur Gewährleistung einer angemessenen polizeilichen Praxis ausreichend. Alternativ könnten hier nur einzelfallbezogene Regelungen in Betracht kommen, die aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Lebenssituationen immer die Gefahr einer Regelungslücke hätten.

Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle von der Polizei festgehaltenen Personen während der Dauer ihres Polizeigewahrsams und bei jeglicher polizeilicher Vernehmung tatsächlich Zugang zu einem Anwalt haben können, wenn sie dies wünschen. Hat eine festgehaltene Person um die Anwesenheit eines Anwalts ersucht, sollten Polizeibeamte die Vernehmung des Betroffenen immer für eine angemessene Zeit bis zum Eintreffen des Anwalts verschieben, es sei denn, dass in einem dringenden Fall ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen (Rdnr. 21).

Auch hier wird ein Änderungsbedarf nicht gesehen. Wie der Bericht selbst zutreffend darstellt, ist der Beschuldigte zum einen bei der Polizei – wie auch sonst – nicht zur Aussage verpflichtet und hat zum anderen das Recht, jederzeit einen Verteidiger hinzuzuziehen. Über beides ist er zu belehren. Daraus ergibt sich, dass er sich einer Vernehmung durch die Polizei, bei der entgegen seinem Wunsch kein Verteidiger anwesend ist, nicht stellen muss. Der Umstand, dass nur wenige Beschuldigte bei polizeilichen Vernehmungen von einem Verteidiger begleitet wurden, kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die Beschuldigten der Auffassung waren, dass sie einen solchen nicht benötigen.

Die Polizeibehörden des Bundes und aller Länder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Personen im Polizeigewahrsam über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der anwaltschaftlichen Notdienste schriftlich informiert werden (Rdnr. 22).

Es wird geprüft, ob die bundesweit verwendeten Merkblätter um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der anwaltschaftlichen Notdienste ergänzt werden sollten. Grundsätzlich sind die Telefonnummern in den Gewahrsamseinrichtungen bekannt und werden den Betroffenen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die Polizeibehörden des Bundes und aller Länder sollten unverzüglich Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene Jugendliche im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, polizeilich nicht vernommen oder aufgefordert werden, eine Aussage zu unterschreiben, ohne dass sie durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder eines Anwalts unterstützt werden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 24).

Eine Änderung oder Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften erscheint auch hier nicht erforderlich. Die derzeit gültigen Vorschriften der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes reichen aus, um die Rechte der betroffenen Jugendlichen zu wahren. Eine obligatorische Anwesenheitspflicht des Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreters, eines Verteidigers oder einer anderen Vertrauensperson, die ggf. zwangsweise durchgesetzt werden müsste, könnte zu einer "Entmündigung" des Jugendlichen im Jugendstrafverfahren führen.

Zum anderen würde der Gang eines Verfahrens davon abhängig gemacht, ob und wann die anwesenheitsberechtigten/-verpflichteten Personen von diesem Recht überhaupt Gebrauch machen. Das geltende Recht stellt demgegenüber die ausgewogenere Lösung dar. Das Jugendstrafverfahren orientiert sich grundsätzlich an den Regeln für das Verfahren gegen Erwachsene. Hinsichtlich des Kreises der Verfahrensbeteiligten sowie im Verfahrensablauf bestehen die nachfolgend dargestellten Besonderheiten:

a. Vernehmung:

Grundsätzlich stehen einem jugendlichen Beschuldigten alle auch einem Erwachsenen zustehenden strafprozessuale Rechte zu. Gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO ist dem Beschuldigten bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Der Jugendliche hat damit auch selbst das Recht, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern stehen gemäß § 67 JGG dieselben Rechte zu. Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter haben das Recht auf Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen. Sie dürfen bei (polizeilichen) Vernehmungen, Haftprüfungen,

kommissarischen Beweisaufnahmen, in der Hauptverhandlung und bei Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren anwesend sein. Damit dieses Anwesenheitsrecht nicht ins Leere läuft, besteht insoweit eine Benachrichtigungspflicht. Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so ist ohnehin gemäß § 67 Abs. 2 JGG die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Bei einer persönlichen Vernehmung durch den (Jugend-) Staatsanwalt oder den Vorsitzenden des Jugendgerichts gemäß § 44 JGG (für den Fall einer zu erwartenden Jugendstrafe) sind Grundsätze zu beachten, wonach bei Personen unter 16 Jahren für die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung Sorge getragen werden soll.

Grundsätzlich gilt, dass mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen sind. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Polizeibeamte einzusetzen. Führt ein Polizeibeamter, der kein Jugendsachbearbeiter ist, die ersten Ermittlungen, soll er Minderjährige nur dann befragen, wenn dies notwendig ist, um unaufschiebbare fahndungs- und ermittlungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen. Spontane Äußerungen des Minderjährigen und eigene Wahrnehmungen soll er schriftlich niederlegen. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Vernehmungen, sollen durch einen Jugendsachbearbeiter erfolgen.

b. U-Haft

Die Anordnung und Vollstreckung einer Untersuchungshaft ist im Jugendstrafverfahren als ultima ratio nur anzuordnen, wenn die allgemeinen Haftgründe nach §§ 112, 112 a StPO vorliegen und wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung gemäß § 71 Absatz 1 und Absatz 2 JGG oder durch andere Maßnahmen - z.B. eine geeignete mündliche Zusage des Jugendlichen gegenüber dem Richter, bestimmte Meldepflichten, regelmäßiges Zusammentreffen mit einer Vertrauensperson sowohl des Jugendlichen als auch des Gerichts oder mit Vertretern des Jugendamtes oder der Jugendgerichtshilfe - erreicht werden kann. Zu prüfen ist daher immer vorrangig, ob andere Maßnahmen ergriffen werden können, insbesondere auch ob zur Vermeidung der Untersuchungshaft eine einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 JGG) angeordnet werden kann.

Nach der allgemeinen strafprozessualen Vorschrift des § 140 Abs. 4 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a StPO oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 StPO vollstreckt wird. Der Verteidiger wird unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt, § 141 Abs. 2 S. 4 StPO. Hat der Beschuldigte nicht binnen einer Frist - regelmäßig

wird von einer Woche ausgegangen - einen Verteidiger benannt (§ 142 Abs. 1 StPO), so bestellt ihn der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig ist oder bei dem das Verfahren anhängig ist, vor Erhebung der Anklage der Ermittlungsrichter.

§ 68 JGG sieht vor, dass grundsätzlich dem jugendlichen Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn auch einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre.

In § 68 Abs. 1 Nr. 4 JGG ist in Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften zudem geregelt, dass ein Verteidiger unverzüglich bestellt wird, wenn gegen den Jugendlichen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO vollstreckt wird, also auch dann, wenn sich der Jugendliche wegen eines anderen Strafverfahrens in U-Haft oder Unterbringung befindet.

Es wird um Informationen darüber gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen mittellosen Personen im Polizeigewahrsam ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden kann (Rdnr. 23).

Nach § 140 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 141 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung (StPO) besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Bestellung eines Pflichtverteidigers ab dem Zeitpunkt der Vollstreckung eines verkündeten oder erlassenen Haftbefehls nach Vorführung des Beschuldigten vor dem zuständigen Richter. Vor diesem Zeitpunkt, also bei dessen vorläufiger Festnahme und Einlieferung in den Polizeigewahrsam, kann dem Beschuldigten auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch richterlichen Beschluss ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn in dem späteren gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Absatz 1 oder Absatz 2 StPO notwendig sein wird. Die Frage der Bestellung eines Pflichtverteidigers ist von der finanziellen Situation des Beschuldigten unabhängig. Dem Pflichtverteidiger steht ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Zahlung seiner Gebühren zu. Ist die alsbaldige Bestellung eines Pflichtverteidigers zu erwarten, hat die Polizei einen im Polizeigewahrsam befindlichen Beschuldigten nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, NStZ-RR 2006, 181) bereits darauf hinzuweisen, dass ihm trotz seiner fehlenden finanziellen Mittel Gelegenheit gegeben werden kann, bei einem Rechtsanwalt seines Vertrauens beziehungsweise bei dem anwaltlichen Notdienst anzurufen.

Haftbedingungen

Die Polizeibehörden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und ggf. in anderen Bundesländern sollten unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT sorgen, allen Personen, die über Nacht in Polizeigewahrsam gehalten werden, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 27).

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg wird anlässlich der Kritik des CPT die bestehenden Vorschriften zur Ausstattung der Gewahrsamsräume erneut prüfen und auf eine rasche Beseitigung etwaiger Defizite hinwirken. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Matratzen und Decken erfahrungsgemäß zweckentfremdet eingesetzt werden und so ein Sicherheitsrisiko darstellen können (Entflammbarkeit, Reißfestigkeit). Daher kann es angemessen sein, vor der Bereitstellung entsprechender Gegenstände eine sich an dem Verhalten der in Gewahrsam genommenen Person orientierte Risikoabschätzung vorzunehmen.

Die deutschen Behörden werden aufgefordert, am Flughafen Düsseldorf und ggf. an anderen internationalen Flughäfen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Einreise in das Bundesgebiet verwehrt wurde, angemessene Schlafmöglichkeiten angeboten werden, wenn sie die Nacht im Transitbereich verbringen müssen (Rdnr. 28).

Die Unterbringung von zurückgewiesenen Ausländern im Flughafentransitbereich richtet sich nach § 15 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz. Nach dieser Norm ist es zulässig, Ausländer, die auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind und denen die Einreise nicht gestattet wird, bis zu 30 Tage im Transitbereich eines Flughafens unterzubringen. Diese Regelung ermöglicht es der Bundespolizei, von freiheitsentziehenden Maßnahmen und ggf. einer Unterbringung in Hafteinrichtungen abzusehen. Aufgrund der guten Flugverbindungen von deutschen Flughäfen aus ist es regelmäßig möglich, zeitnah abzureisen. Es obliegt den Flughafenbetreibern, angemessene Unterbringungsmöglichkeiten für die regelmäßig kurze Verweilzeit im Transitbereich zu schaffen. Die zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Betreibergesellschaften.

Weitere Punkte

Die Polizeibehörden aller Bundesländer sollten denselben Ansatz wie die Bundespolizei und die Polizei in Sachsen verfolgen und von der Fixierung in Polizeieinrichtungen keinen Gebrauch mehr machen. Wenn ein Gewahrsamsgefangener sehr unruhig oder gewalttätig wird, kann das Anlegen von Handschellen gerechtfertigt sein. Der Betroffene sollte jedoch nicht an feststehende Gegenstände gefesselt, sondern vielmehr in einem sicheren Umfeld intensiv überwacht werden; falls erforderlich, sollten Polizeibeamte ärztliche Hilfe holen und nach den Anweisungen des Arztes vorgehen (Rdnr. 29).

In vielen Bundesländern sind Fixierungen, das heißt die vollständige Entziehung der Bewegungsfreiheit in der Weise, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbständig verändern kann, im polizeilichen Bereich vollständig abgeschafft. Soweit solche noch praktiziert werden, ist deren Anwendung an strenge Voraussetzungen geknüpft und wird nur in seltenen Ausnahmefällen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewendet. Sie kommen nur in Situationen, in denen die Betroffenen eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, zur Anwendung.

Fesselungen hingegen finden grundsätzlich in allen Bundesländern statt. Allerdings werden auch diese nur in begrenzten Ausnahmesituationen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewendet.

Gewahrsam von Ausländern nach dem Ausländerrecht

Die deutschen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft in allen Bundesländern (einschließlich Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens) durch spezielle Vorschriften geregelt wird, die dem besonderen Status der Abschiebungshäftlinge Rechnung tragen (Rdnr. 33).

Die Behörden Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. und 19. Allgemeinen Bericht des Ausschusses¹ genannten Kriterien erfüllen. Diese Maßnahmen sollten auch von den Behörden der anderen Bundesländer, die noch keine Hafteinrichtungen für Ausländer geschaffen haben, ergriffen werden (Rdnr. 33).

Soweit der CPT fordert, den Abschiebungshaftvollzug durch spezielle Vorschriften zu regeln, "die dem besonderen Status der Abschiebungshäftlinge Rechnung tragen", ist diesem Anliegen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union Rechnung getragen worden. Danach gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe, die bislang gemäß § 422 Abs. 4 des Familienverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 171 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes entsprechend anwendbar waren, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstanden, künftig nur mehr insoweit, als in § 62a des Aufenthaltsgesetzes für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist. § 62a des Aufenthaltsgesetzes setzt die Art. 16 und 17 der EU-Rückführungsrichtlinie um. Damit werden maßgebliche Mindeststandards auch für den Abschiebungshaftvollzug verankert wie etwa die zwingende Trennung von Strafgefangenen, das Recht, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen, die Verpflichtung der Anstalten, die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten und über die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Regeln zu unterrichten sowie die Teilhabe minderjähriger Abschiebungsgefangener an Bildungs- und Freizeitangeboten.

In nahezu allen Bundesländern ist sichergestellt, dass Abschiebungshäftlinge räumlich und organisatorisch getrennt von sonstigen Häftlingen untergebracht sind. In einigen Bundesländern, wie etwa Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, bestehen überdies eigene Hafteinrichtungen für den Vollzug der Abschiebungshaft. Sachsen-Anhalt und Sachsen beabsichtigen ebenfalls unter

¹ Vgl. CPT/inf (97) 10, Rdnr. 29, und CPT/Inf (2009) 27, Rdnr. 79.

Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Verlagerung der Abschiebungshaft in ein eigenes Gebäude. Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass die Anbindung an eine Vollzugseinrichtung im Einzelfall sinnvoll sein kann, da auf diese Weise deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement genutzt werden können. Überdies befindet sich tatsächlich nur eine geringe Anzahl von Personen in Abschiebungshaft, so dass die derzeitige Haftsituation aus Sicht der Bundesregierung noch angemessen ist. In den Justizvollzugsanstalten stehen den Betroffenen verschiedene Fachdienste wie Ärzte, Psychologen, Sozialdienstmitarbeiter und Seelsorger für eine Betreuung zur Verfügung. Sie können Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen und Bibliotheken nutzen. Speziell junge Abschiebungsgefangene haben auch die Möglichkeit, Bildungsmaßnahmen wahrzunehmen, die von Anstaltspädagogen angeboten werden. Zudem können beim Abschiebungshaftvollzug in Justizvollzugsanstalten Abschiebungsgefangene regelmäßig in relativer Nähe zu ihrem bisherigen Aufenthaltsort untergebracht werden, so dass Besuche durch nicht inhaftierte Angehörige deutlich erleichtert sind.

Es sollten Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Minderjährigen (auch die im Alter von 16 bis 18) grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (Rdnr. 34).

In der Regel werden Minderjährige nicht in Abschiebungshaft genommen. Dies geschieht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In der Regel werden Minderjährige in die Obhut des Jugendamtes gegeben.

Haftbedingungen

Die materiellen Bedingungen in der Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim sollten im Lichte der Ausführungen in Randnummer 36 verbessert werden (Rdnr. 36).

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt München hat die Kritik des CPT an den materiellen Unterbringungsbedingungen in der Abteilung für männliche erwachsene Abschiebungsgefangene zum Anlass genommen, dort Renovierungsarbeiten vornehmen und die Ausstattung verbessern zu lassen: Seit Ende des Jahres 2010 wurden in der Abschiebungshaftabteilung sämtliche Wände und Decken neu gestrichen. In den

Hafträumen wurden außerdem die Böden ausgebessert. Im Gruppenraum wurden fünf Wandgemälde angebracht, die zu einer angenehmeren Atmosphäre beitragen. Auch der Flur in der Abteilung wurde mit einigen Bildern verschönert.

Bedauerlicherweise haben einige Insassen die geschilderten Bemühungen der Anstaltsleitung, die Abteilung wohnlicher zu gestalten, wieder zunichte gemacht: Immer wieder werden Schmierereien an Haftraumwänden oder der neuen Einrichtung des Gruppenraums bzw. am Haftrauminventar festgestellt, obwohl tägliche Haftraum-Sichtkontrollen eingeführt wurden, um entsprechenden Missbräuchen entgegenzuwirken.

Der Anstaltsleiter hat veranlasst, dass nunmehr auch der Abteilungsdienstleiter einmal pro Woche die Station inspiziert, hierbei festgestellte Mängel dokumentiert und ihre Beseitigung veranlasst.

Um die Hygienestandards weiter zu verbessern, hat die Anstaltsleitung zwischenzeitlich veranlasst, dass die Abschiebungsgefangenen statt wie bisher zweimal nunmehr dreimal wöchentlich duschen können; unabhängig hiervon besteht weiter die Möglichkeit zum Duschen nach dem Sport.

In den Justizvollzugsanstalten Leipzig, München-Stadelheim und Schwäbisch Gmünd sowie ggf. in weiteren Einrichtungen anderer Bundesländer sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass ganztägig ein System der offenen Tür für alle Abschiebungshäftlinge umgesetzt wird (Rdnr. 40).

In der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass männlichen Abschiebungshäftlingen Brettspiele zur Verfügung gestellt und sie darüber informiert werden, dass Lesestoff (in verschiedenen Sprachen) erhältlich ist, und dass ihnen mehr Freizeitbeschäftigungen angeboten werden (Rdnr. 40).

Hinsichtlich der JVA München- Stadelheim ist auszuführen, dass der Anstaltsleiter nochmals bekräftigt hat, dass die Hafträume in der Abteilung für Abschiebungsgefangene werktags in der Regel 5 ½ bis 8 ¾ Stunden und an Wochenenden 3 Stunden pro Tag geöffnet sind. Wie es dazu kommt, dass vom Ausschuss befragte Abschiebungsgefangene kürzere Aufschlusszeiten behauptet haben, ist für die Anstaltsleitung nicht nachvollziehbar.

Die Einrichtung eines "Systems der offenen Tür" für alle Abschiebungsgefangenen, also ein ganztägiger Aufschluss der Hafträume ohne ständige Anwesenheit von

Vollzugsbediensteten, erscheint aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht verantwortbar. Der besonderen Situation der Abschiebungsgefangenen wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Aufschlusszeiten in der Abschiebungshaftabteilung deutlich über diejenigen in den Abteilungen für Straf- und Untersuchungsgefangene hinausgehen.

Die Freizeitangebote für Abschiebungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt München wurden aufgrund der diesbezüglichen Kritik des CPT weiter ausgebaut. Das strukturierte Freizeitprogramm zusätzlich zum regulären Aufschluss gestaltet sich für die Insassen der Abschiebungshaftabteilung nunmehr wie folgt: Montags wird neben dem Hofgang eine zusätzliche Sporthofstunde angeboten, während derer die Abschiebungsgefangenen Volleyball spielen oder eine Joggingeinheit absolvieren können. Zudem besteht montags die Möglichkeit, während des Nachmittagsaufschlusses an dem Kurs "Kreatives Zeichnen" teilzunehmen, der von einer Kunsttherapeutin geleitet wird. Mittwochs können die Abschiebungsgefangenen eine Stunde Fußball spielen. Donnerstags wird eine Stunde Kraftsport angeboten. Die Anstalt beabsichtigt, eine weitere Sporthofstunde am Wochenende einzurichten. Bislang konnte dieses Angebot indes wegen häufiger Personalengpässe an den Wochenenden noch nicht umgesetzt werden.

Zu erwähnen ist weiterhin, dass die Abschiebungsgefangenen montags und mittwochs von einem Frater des Jesuitenflüchtlingsdienstes betreut werden. Donnerstags hält sich eine Mitarbeiterin von Amnesty International zur Beratung Abschiebungsgefangener in der Anstalt auf.

Wie oben dargestellt wurde die Kritik des CPT an dem Zustand des Gemeinschaftsraumes der Abschiebungshaftabteilung zum Anlass genommen, dort fünf Wandgemälde anzubringen, um für eine angenehmere Atmosphäre zu sorgen. Mittlerweile wurde in dem Gruppenraum auch ein Bücherregal für etwa 100 überwiegend englischsprachige Bücher angebracht. Außerdem wurde ein Bücherwagen mit einer Auswahl von 130 weiteren Büchern in verschiedenen Sprachen installiert. Die Abschiebungsgefangenen wurden auf dieses neue Angebot hingewiesen; eine entsprechende Bücherliste, die eine Übersicht über die zur Ausleihe bereit stehenden Bücher enthält, liegt in der Abteilung aus. Schon bislang konnten die Gefangenen fremdsprachige Literatur anhand eines Katalogs aus der über 20.000 Bände umfassenden Anstaltsbibliothek bestellen. Dieses Angebot besteht selbstverständlich auch künftig neben dem abteilungsspezifischen Angebot (Bücherregal und Bücherwagen) fort. Hierauf wird durch einen Aushang in der Abteilung nunmehr deutlich sichtbar hingewiesen.

Sofern der Ausschuss bemängelt, dass in dem Gruppenraum der Abschiebungshaftabteilung keine Brettspiele zur Verfügung stünden, ist festzustellen, dass Brettspiele dort zwar nicht offen zum jederzeitigen Zugriff für die Gefangenen bereit liegen, jedoch die Möglichkeit besteht, entsprechende Spiele wie Schach und Backgammon über den für die Abteilung zuständigen Sozialdienstmitarbeiter auszuleihen. Eine offene Aufbewahrung der Spiele im Gruppenraum hat sich in der Praxis leider nicht bewährt, weil diese von dort mit in die Hafträume genommen und hierdurch sehr schnell unvollständig oder anderweitig unbrauchbar wurden. Die Möglichkeit, Brettspiele beim Sozialdienstmitarbeiter auszuleihen, ist den Gefangenen indes hinlänglich bekannt

Aufgrund der Kritik des CPT an den Kosten für die Überlassung eines Mietfernsehgerätes hat die Anstaltsleitung der Abschiebungshaftabteilung zwischenzeitlich 15 Fernsehgeräte zur Verfügung gestellt, die unentgeltlich an Abschiebungsgefangene überlassen werden, die weniger als 25 Euro Eigengeld besitzen. Auch Anschluss- oder Stromgebühren müssen insoweit nicht entrichtet werden.

In den anderen Bundesländern können sich die Abschiebungsgefangenen in der Regel jedenfalls tagsüber innerhalb ihres Bereichs frei bewegen. Die Einführung eines ganztägigen „Systems der offenen Tür“ erfordert jedoch einen erhöhten organisatorischen und personellen Aufwand, der sich derzeit nicht realisieren lässt.

Kontakt mit der Außenwelt

Die Behörden Bayerns und ggf. anderer Bundesländer sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge regelmäßig und oft (auf eigene Kosten) telefonieren dürfen (Rdnr. 41).

Die Behörden Baden-Württembergs und Sachsens und ggf. anderer Bundesländer sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Abschiebungshäftlinge mindestens einmal wöchentlich für eine Stunde Besuch empfangen können (Rdnr. 41).

In nahezu allen Bundesländern besteht die Möglichkeit während der Aufschlusszeiten auf eigene Kosten frei zu telefonieren.

Ebenso bestehen umfangreiche Besuchsregelungen. In nahezu allen Bundesländern, und insbesondere in Sachsen, ist die Mindestanforderung von einer Stunde Besuch pro Woche gewährleistet. Darüber hinaus können beispielsweise Abschiebungshäftlinge in Brandenburg, Nordrhein- Westfalen, Berlin und Niedersachsen täglich Besuch empfangen.

Hinsichtlich der Situation in der JVA München- Stadelheim ist auszuführen, dass die Leitung aufgrund der diesbezüglichen Kritik des Ausschusses die Regelbesuchsdauer von einer Stunde auf vier Stunden pro Monat erweitert und außerdem verfügt hat, dass neben dem Mindestangebot von einem Telefonat pro Monat auf Kosten der Gefangenen sowohl alsbald nach der Aufnahme (so genanntes Erstgespräch) als auch zeitnah zur Abschiebung ein Telefongespräch auf Staatskosten ermöglicht wird. Zudem ermöglicht die Anstalt Abschiebungsgefangenen weiterhin bei konkreten Anlässen, etwa bei der Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zur Ausländerbehörde im Zusammenhang mit Passangelegenheiten, zusätzlich Telefonate auf Staatskosten.

Gesundheitsfürsorge

Die Behörden Bayerns und aller anderen Bundesländer sollten in den großen Krankenhäusern gesicherte Räume einrichten, um die Fixierung von Gefangenen an Krankenhausbetten zu vermeiden (Rdnr. 43).

Die Behörden aller Bundesländer sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Konsultationen ins Krankenhaus verlegter Häftlinge außerhalb der Hörweite und – sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht anders verlangt – außerhalb der Sichtweite von Vollzugsbeamten durchgeführt werden (Rdnr. 43).

Grundsätzlich werden Gefangene in nahezu allen Bundesländern zur stationären Behandlung in die jeweiligen Justizvollzugskrankenhäuser verlegt. Ist im Einzelfall eine Krankenhausbehandlung außerhalb der Justizvollzugsanstalten erforderlich, so sind diese Akutfälle allerdings medizinisch sehr vielfältig und in der Regel zeitlich nicht vorhersehbar. Aus diesem Grund kann nicht vorhergesagt werden, in welche konkreten Krankenhäuser die Gefangenen verlegt werden, zumal häufig auch eine Behandlung in speziellen Fachkrankenhäusern erforderlich ist. Eine Einrichtung von speziell gesicherten Räumen in den verschiedenen Krankenhäusern erscheint unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht angemessen. Bei der Verlegung in externe Krankenhäuser erfolgt immer eine konkrete Einzelfallprüfung, inwieweit eine Überwachung durch die Justizvollzugsbediensteten und eine zusätzliche Fesselung aus Gründen der erhöhten Fluchtgefahr oder der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen erforderlich ist.

Hinsichtlich der Frage der Anwesenheit von Bediensteten bei ärztlichen Untersuchungen oder Konsultationen ist sich die Bundesregierung der besonderen Sensibilität dieser Thematik vollumfänglich bewusst. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Strafvollzug wird stets versucht, das Grundrecht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung unter Berücksichtigung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient zu wahren, soweit nicht der gesetzliche Auftrag zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten entgegensteht. Eine medizinische Behandlung von Gefangenen außerhalb der Justizvollzugsanstalten außer Hör- oder Sichtweite des Bewachungspersonals ist regelmäßig nicht umsetzbar. Bei Vorliegen einer erhöhten Fluchtgefahr ist durch die JVA sicherzustellen, dass der Gefangene nicht entweicht. Es ist zudem zu gewährleisten, dass der Gefangene keine weiteren Straftaten begeht. Aufgrund einer Einzelfallprüfung kann somit angeordnet werden, dass der Gefangene durch den Justizvollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen ist, so dass der Bedienstete bei den Arztgesprächen in Hör- und Sichtweite ist. Dabei wird allerdings darauf geachtet, dass medizinische Untersuchungen so durchgeführt werden, dass der Bedienstete zwar den Gefangenen im Blick hat, allerdings die Untersuchung bzw. Behandlung selbst nicht wahrnimmt.

Zudem wird in nahezu allen Bundesländern unter Beachtung der Personalausstattung darauf geachtet, dass Krankenhausaufnahmen bzw. ärztliche Konsultationen nach Möglichkeit durch den medizinischen Dienst der JVA begleitet werden. Alle Bediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen besteht zudem häufig das medizinische Personal selbst auf einer Anwesenheit der Bediensteten aus persönlichen Sicherheitsgründen.

Personal

Der CPT ermutigt die Behörden aller Bundesländer, das unmittelbar für Abschiebungshäftlinge zuständige Personal speziell zu schulen. Erstrebenswert ist auch, dass bestimmte Beschäftigte Unterricht in den am häufigsten gesprochenen Fremdsprachen erhalten (Rdnr. 44).

Grundsätzlich umfasst bereits die Ausbildung der Justizvollzugsbeamten die Vermittlung von kommunikativen, psychologischen und soziologischen Kompetenzen. Diese Kompetenzen werden durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen gefestigt und verbessert. Darüber hinaus werden häufig Fortbildungsveranstaltungen zu interkulturellen Kompetenzen angeboten, in denen sowohl Informationen zu anderen Staaten als auch zu deren kulturellen Hintergrund vermittelt werden.

In nahezu allen Einrichtungen ist Personal mit Fremdsprachenkenntnissen vorhanden, so dass eine Verständigung mit den Abschiebungshäftlingen in den am häufigsten gesprochenen Sprachen möglich ist.

Unterrichtung und Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen

Alle Ausländer in den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd sollten bei ihrer Aufnahme in diese Einrichtungen über die Anstaltsordnung sowie die Rechtsstellung von Abschiebungshäftlingen und über das auf sie anwendbare Verfahren schriftlich unterrichtet werden. Diese Informationen sollten in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen (Rdnr. 45).

Hinsichtlich der Situation in der JVA Leipzig ist auszuführen, dass dort keine Abschiebungshaft mehr vollzogen wird. Infolge der Direktwirkung der EU-Rückführungsrichtlinie wird Abschiebungshaft in Sachsen aktuell nur noch in der JVA Dresden (für männliche Abschiebungshäftlinge) und in der JVA Chemnitz (für weibliche Abschiebungshäftlinge) vollzogen. Dort ist beabsichtigt, ein Merkblatt für Abschiebungsgefangene zu erarbeiten, in dem die in der JVA geltenden Regeln erläutert werden. Dieses Merkblatt soll dann in verschiedene Sprachen übersetzt werden.

Hinsichtlich der Situation in der JVA Schwäbisch Gmünd ist anzumerken, dass diese Empfehlung des CPT vom Justizvollzug Baden-Württemberg aufgegriffen wird. Sie entspricht weitgehend der Regelung im neuen § 62a AufenthG. In dessen Abs. 5 ist geregelt, dass Abschiebungsgefangene über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren sind. Die - nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes - zeitnahe Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe wird in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium erfolgen.

Es wird um nähere Angaben zu den Vorkehrungen gebeten, die in allen Bundesländern mit Blick auf die Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge getroffen wurden (Rdnr. 46).

In **Baden- Württemberg** suchen Mitarbeiter der Regierungspräsidien die Abschiebungshafteinrichtung für männliche Abschiebungsgefangene regelmäßig zur Gewährleistung einer rechtlichen Beratung bei ausländerrechtlichen Fragen auf. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd werden bei Bedarf Sprechstunden durch die zuständige Bezirksstelle durchgeführt.

Für Beratungsleistungen hinsichtlich allgemeiner Fragen stehen zudem für alle Abschiebungsgefangenen Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie gegebenenfalls die Seelsorger und der psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung. Daneben haben Mitglieder nicht-staatlicher Organisation und der Kirche regelmäßigen Zugang zu den Abschiebungsgefangenen. Von den Abschiebungsgefangenen kann jederzeit eine Rechtsanwaltsliste eingesehen werden. Neben den allgemeinen Öffnungszeiten der Besuchsabteilung sind zusätzlich Besuche von Rechtsanwälten nach vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich. Insoweit wird bei Bedarf von der Ausländerbehörde auch einen Dolmetscher hinzugezogen.

In **Bayern** stehen den Abschiebungsgefangenen in allen drei Justizvollzugsanstalten, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, für Beratung bei rechtlichen Fragen zum einen die Mitarbeiter des Sozialdienstes der jeweiligen Anstalt zur Verfügung. Zum anderen bieten in allen drei Anstalten Mitarbeiter einschlägig tätiger Hilfsorganisationen Beratungen an, die sich auch auf rechtliche Anliegen der Abschiebungsgefangenen erstrecken.

In **Berlin** bietet der Republikanische Anwaltsverein eine kostenlose Rechtsberatung an, über die Abschiebungshäftlinge mit der - in verschiedenen Sprachen vorrätigen - Hausordnung des Gewahrsams informiert werden.

In **Brandenburg** erhält jeder Häftling mit der Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung ein Merkblatt, das auf seine mutmaßlichen ersten Fragen Antworten gibt. Weiterhin erhält er die Hausordnung und eine schriftliche Belehrung über konsularische Rechte. Schließlich erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeiten einer behördlichen Beratung sowie einer einmaligen anwaltlichen Rechtsberatung. Letztere wird durch den Anwaltsverein Frankfurt (Oder) organisiert. Dabei wird seitens der Einrichtung kein Einfluss auf die Auswahl der beratenden Anwälte genommen. Die Kosten trägt das Land, und zwar auch für erforderliche Dolmetscher. Sämtliche genannten Unterlagen und Hinweise sowie der Inhalt amtlicher Schriftstücke werden dem Häftling in einer ihm verständlichen Sprache übergeben, soweit Übersetzungen nicht ohnehin zwingend vorgeben sind.

In **Bremen** wird durch den privaten „Verein für Rechtshilfe“ ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis eine kostenlose Rechtsberatung angeboten. Dazu wird dem Verein einmal wöchentlich die Möglichkeit geboten, in den Räumlichkeiten des Polizeigewahrsams eine Sprechstunde abzuhalten.

In **Hamburg** steht den Abschiebungshaftgefangenen über die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Hierüber werden die Abschiebungshaftgefangenen bei ihrem Zugang in der JVA informiert.

In **Hessen** stehen den Abschiebungsgefangenen der Sozialdienst wie auch die Externe Ausländerberatung speziell für ausländerrechtliche Fragen zur Verfügung. Insbesondere werden dabei Fragen der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht erläutert sowie Informationen zum Rechtssystem, zur Behördenstruktur und deren Arbeitsweise dargelegt.

In **Mecklenburg- Vorpommern** unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kontaktaufnahme zu von den Inhaftierten benannten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Behördenvertretern oder Betreuungspersonen, denen in jedem Fall alle erforderlichen Besuchsmöglichkeiten eingeräumt werden.

In **Niedersachsen** unterstützen die Bediensteten des Vollzuges die Häftlinge bei der Kontaktaufnahme zu den von den Betroffenen benannten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten. Durch das Beratungshilfegesetz und die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe ist eine angemessene Beratung und Vertretung für alle Häftlinge gewährleistet.

In den Fällen, in denen eine Verständigung auch durch Unterstützung vertrauter Personen (z. B. Familienangehörige) nicht möglich ist, erfolgt seitens der Bediensteten des Vollzuges in Zusammenarbeit mit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen die Bereitstellung von Dolmetscherdiensten.

In **Nordrhein- Westfalen** erfolgt eine kostenlose Rechtsberatung. Dazu sind Beratungsstellen eingerichtet. Diese werden von den Anwaltsvereinen betrieben und die Räumlichkeiten von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt. Ebenso sorgt die Justizverwaltung - soweit erforderlich - für Dolmetscher. Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit erfolgt unmittelbar mit der Justizvollzugsanstalt.

In **Rheinland-Pfalz** wird für Abschiebungshäftlinge bei fehlenden finanziellen Mitteln des Betroffenen ein Vorschuss für einen Rechtsanwalt oder eine -anwältin geleistet, um die entsprechenden Anträge für Prozesskosten- oder Beratungshilfe für den Betroffenen sicherzustellen. Hierfür stehen seit Februar 2007 Haushaltsmittel für die Bewilligung und Gewährung eines Vorschusses (30 € in Anlehnung an die Gebührensätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie eines Fahrtkostenzuschusses für den beratenden Anwalt oder die beratende Anwältin (20 € für die entstehenden Fahrtkosten zuzüglich Mehrwertsteuer) bereit. Ergänzend bieten das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und

der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte (wöchentlich 2 Stunden) sowie einen Rechtshilfefonds, aus dem Zuschüsse zu rechtlichen Verfahren gewährt werden, an. Zusätzlich wird eine Landeszuwendung zur Projektförderung von ehrenamtlichen Sprachmittlern dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. gewährt, die auch im Rahmen der Rechtsberatung genutzt werden können.

Im **Saarland** wird die Abschiebungshaft auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland in der Zuständigkeit der saarländischen Ausländerbehörde in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige im rheinland-pfälzischen Ingelheim vollzogen. Dort werden die Insassen durch die beiden Kirchen, den Arbeiter-Samariter-Bund sowie Caritas und Diakonie betreut. Insbesondere Caritas und Diakonie bieten eine kostenlose Rechtsberatung an.

In **Sachsen** erfolgt in der JVA Dresden einmal wöchentlich ein Besuch durch die Kontaktgruppe Abschiebungshaft, die eine Einzelberatung von Abschiebungsgefangenen auch zu rechtlichen

Belangen durchführt. So werden beispielsweise Flyer in den jeweiligen Sprachen zu Rechtsschutzmöglichkeiten der Abschiebungsgefangenen ausgehändigt. In der JVA Chemnitz werden die Abschiebungsgefangenen durch die AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz betreut und beraten. Darüber hinaus können sich die Abschiebungsgefangenen auch jederzeit postalisch bzw. telefonisch an die jeweils zuständigen Behörden wenden. Die Abschiebungsgefangenen werden dabei durch den Sozialdienst der JVA unterstützt.

In **Sachsen- Anhalt** stehen allen Gefangenen kompetente staatliche Ansprechpartner zur Verfügung, die ihnen bei der Bewältigung ihrer Angelegenheiten unentgeltlich helfen und bei Bedarf auch eine externe Rechtsberatung vermitteln.

In **Schleswig- Holstein** erhalten die Abschiebungshäftlinge Informationen über vorhandene Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wird neben der regelmäßig durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten durchgeführten Verfahrensberatung auch eine von der Justiz unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung durch den Diakonieverein Migration angeboten. Die Beratung durch die Diakonie wird aus Mitteln des Europäischen Rückkehrfonds gefördert und durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration kofinanziert.

In **Thüringen** werden von einem Mitarbeiter des Thüringer Innenministeriums regelmäßig Beratungsgespräche zu auftretenden Fragen angeboten. Darüber hinaus wird bei Bedarf ein stetiger Kontakt zu den jeweiligen Ausländerbehörden ermöglicht.

Haftanstalten

Misshandlungen

Der CPT geht davon aus, dass die Behörden in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und allen anderen Bundesländern nicht in ihrer Achtsamkeit nachlassen und ihre Bemühungen zur Verhinderung von Gewalt unter den Gefangenen, insbesondere in den Abteilungen für jugendliche Gefangene (wo es tendenziell häufiger zu Schikanen kommt), fortsetzen (Rdnr. 52).

Die Behörden aller Bundesländer werden ihre entsprechenden Bemühungen zur Verhinderung von Gewalt unter den Gefangenen, insbesondere in den Abteilungen für jugendliche Gefangene, fortsetzen.

Der Gewaltprävention wird besondere Bedeutung beigemessen. Dies zeigt sich zum einen daran, dass in vielen Haftanstalten für die Gefangenen gezielt Kurse für eine gewaltfreie Konfliktlösung angeboten werden (Soziales Training, Anti-Aggressions-Training, Sozialtherapie). Zum anderen wird darauf geachtet, dass Gefangene während der Ruhezeiten einzeln untergebracht sind. Außerdem wurden die Beschäftigungsmöglichkeiten der Gefangenen durch weitere Arbeits-, Freizeit- und Sportangebote ausgebaut. Zudem werden die Bediensteten gezielt geschult, um Anzeichen von Gewalt und Misshandlungen frühzeitig zu erkennen. Insbesondere im Jugendstrafvollzug wurden in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt. So hat zum Beispiel Bayern zum einen die Personalausstattung im Jugendstrafvollzug verbessert, aber auch das Sportprogramm für Jugendliche konsequent ausgebaut. Dort nehmen geeignete junge Gefangene jährlich an sportpädagogischen Maßnahmen (z. B. Bergwanderungen, Ski-Langlauf) außerhalb der Justizvollzugsanstalten unter Aufsicht von Bediensteten teil; im Zuge dieser Maßnahmen werden wichtige Tugenden wie Gemeinschaftsgeist, Verantwortungsgefühl und Ausdauer der Gefangenen ebenso gestärkt wie ihre Fähigkeiten, eigene Schwächen zu erkennen und zu überwinden und mit Aggressionen vernünftig umzugehen.

Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Haftanstalten

Die sanitären Einrichtungen in den Hafträumen der Abteilung für jugendliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Köln sollten vollständig abgetrennt werden (Rdnr. 54).

Die Abtrennung von Sanitärbereichen vom übrigen Haftraum ist in Neubauanstalten Standard. Altanstalten (hierzu gehört auch die Justizvollzugsanstalt Köln) sind bei den Gemeinschaftshafträumen und Einzelhafträumen, die für die Unterbringung von zwei Gefangenen genutzt werden müssen (z.B. Suizidprophylaxe), entsprechend nachgerüstet worden. Eine entsprechende Nachrüstung für sämtliche Einzelhafträume ist bislang nicht in Betracht gezogen worden, wird aber geprüft. Soweit die Forderung auf Abtrennung der Sanitärbereiche in der Justizvollzugsanstalt Köln sich auf die dort untergebrachten Jugendlichen beschränkt, ist zu bemerken, dass zumindest die männlichen jungen Gefangenen in absehbarer Zeit in die neuen bzw. erweiterten Jugendstrafanstalten Wuppertal-Ronsdorf und Heinsberg verlegt werden.

Die Vollzugsregeln für Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt Leipzig sollten dahingehend gestaltet werden, dass unter der Woche tagsüber und bis in die frühen Abendstunden Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle gewährleistet sind (Rdnr. 58).

In den Justizvollzugsanstalten Köln, Herford und Leipzig sollten unverzüglich Schritte unternommen werden, damit die jugendlichen Gefangenen an den Wochenenden mehr Zeit außerhalb der Zellen verbringen können (Rdnr. 59).

Es ist beabsichtigt, der JVA Leipzig mit Krankenhaus voraussichtlich bis Jahresende weiteres Personal zuzuweisen. Es wird sodann veranlasst, dass den jugendlichen Gefangenen mehr Zeit außerhalb der Hafträume gewährt wird. Dabei sind weitere Aufschlusszeiten sowie ein zweiter täglicher Aufenthalt im Freien und weitere Freizeitmaßnahmen, wie etwa eine Tischtennisgruppe oder eine Kochgruppe denkbar.

Die Justizvollzugsanstalten Herford und Köln haben wechselnde Gruppenangebote, Projekte und sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten für die jungen weiblichen und männlichen Inhaftierten. In der Justizvollzugsanstalt Herford finden an den Wochenenden beispielsweise Sport-, Schach- und Kickerturniere, Theaterprojekte, Lese- und Spielgruppen, Kletterprojekte, konfessionsübergreifende Glaubensgespräche sowie Bewerbungstrainings statt. In der Justizvollzugsanstalt Köln werden an den Wochenenden für die jungen weiblichen Inhaftierten beispielsweise folgende Maßnahmen angeboten: Theatergruppe,

Backgruppe, Tanzprojekt, Töpferkurse. Während der Mittagszeit werden die Haftraumtüren für etwa 1,5 Stunden geöffnet, damit die jungen Gefangenen die Möglichkeit haben, gemeinsam zu essen und zu kommunizieren. Ihnen wird in den Sommermonaten an den Wochenenden eine zusätzliche Stunde Freizeit im Freien gewährt. Zudem werden mehrmals jährlich Soziale Trainingsmaßnahmen angeboten, die blockweise an den Wochenenden stattfinden. Es wird zudem erwogen, das Freizeit- und Sportangebot in der Justizvollzugsanstalt Köln unter freizeitpädagogischen Aspekten auszubauen.

In der Jugendhaftanstalt Herford sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Vollzugsbedingungen von Stufe I wirklich nur für die kürzestmögliche Zeit angewendet werden. Ferner sollten die Insassen der Behandlungsabteilung vor Anwendung der Maßnahme persönlich angehört werden und eine Abschrift der Entscheidung sowie eine schriftliche Belehrung über die Voraussetzungen für die Erhebung von Beschwerden gegen diese Entscheidung erhalten. Außerdem sollten sie durch ihre Unterschrift bestätigen, dass ihnen die Maßnahme und die Beschwerdemöglichkeiten erklärt wurden (RdNr. 60).

In die erste Stufe der Behandlungsabteilung werden junge Gefangene aufgenommen, die bereits mehrfach und erheblich die Sicherheit der Anstalt sowie die Sicherheit und/oder körperliche Unversehrtheit der Mitgefangenen beeinträchtigt haben. Hierzu gehören insbesondere gewaltbereite und gewalttätige Gefangene sowie Gefangene, die in massiver Weise in der Subkultur tätig sind oder durch dauerhafte Regelverstöße auffallen.

Die erste Stufe des Konzepts (Sicherungsstufe) zielt auf eine Beruhigung und Sicherung des Gefangenen sowie der Mitgefangenen vor (weiteren) Übergriffen ab. In dieser Stufe erfolgt eine Trennung der akut auffälligen Gefangenen von den anderen Inhaftierten durch eine Einzelunterbringung mit einschränkenden Regelungen und Sicherungsmaßnahmen. Unter diesen Haftbedingungen soll der Gefangene zur Besinnung kommen, sich seines Fehlverhaltens bewusst werden, eine Bereitschaft zur Veränderung und Zusammenarbeit entwickeln und das Gespräch mit den Bediensteten der Abteilung suchen. Es wird mit ihm über sein Fehlverhalten gesprochen, um ihn zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu motivieren. Ferner findet eine weitere Begleitung des Gefangenen durch Bedienstete der abgebenden Abteilung statt. In den wöchentlich stattfindenden Vollzugskonferenzen wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gefangenen entschieden, ob sein weiterer Verbleib in der Sicherungsstufe des Konzepts erforderlich ist oder ob er in die weiterführende Stufe II (Kooperationsstufe) der Behandlungsabteilung übernommen oder bereits zurück in den normalen Haftbereich verlegt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die jungen

Gefangenen nur so lange den Vollzugsbedingungen der Stufe I unterliegen, wie dies aus Behandlungsgründen notwendig ist.

Ein (weiteres) Gespräch der jungen Gefangenen vor Anwendung der Maßnahmen wird aus erzieherischen Gründen für ungünstig erachtet, da hierdurch bei den Inhaftierten der Eindruck erweckt wird, Einfluss auf die Anwendung der Maßnahmen zu haben. Ein persönliches Gespräch mit dem jungen Gefangenen erfolgt bereits im Rahmen des gegen ihn aufgrund seines Fehlverhaltens/Pflichtverstoßes eingeleiteten Disziplinarverfahrens sowie unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Behandlungsabteilung, um ihn über die Inhalte der Behandlungsarbeit der Abteilung zu informieren. Einer schriftlichen Bescheidung und einer gesonderten Rechtsmittelbelehrung, deren Erhalt von den jungen Gefangenen durch eine Unterschrift bestätigt wird, bedarf es nicht, da die jungen Gefangenen durch die Hausordnung der Anstalt umfassend über ihre Rechte, insbesondere im Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten, informiert werden.

Derzeit wird das Behandlungskonzept überarbeitet, um dem jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeit noch intensiver Rechnung tragen zu können. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Herford wird veranlassen, dass die Empfehlungen des CPT den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behandlungsabteilung zur Verfügung gestellt werden, damit diese in die Behandlungsarbeit einbezogen werden können. Ferner wird er veranlassen, dass ein Merkblatt über die Abteilung erstellt und den jungen Gefangenen zukünftig bei ihrer Aufnahme in die Abteilung ausgehändigt wird.

Haftbedingungen für erwachsene weibliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass allen Gefangenen im Winter geeignetes Schuhwerk für die Bewegung im Freien zur Verfügung steht und die für die Bewegung im Freien genutzten Höfe mit einem angemessenen Schutz vor ungünstiger Witterung ausgestattet werden (Rdnr. 61).

Unmittelbar nach dem Besuch der Kommission wurden in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd 128 Paar Winterstiefel in verschiedenen Größen beschafft und den Inhaftierten zur Verfügung gestellt. Mangels Nachfrage wurde bislang kein Paar Winterstiefel an die Inhaftierten ausgegeben.

Der CPT ermutigt die baden-württembergischen Behörden, die Bemühungen um den Ausbau des Betätigungsprogramms für weibliche Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd fortzusetzen. Je länger die Untersuchungsgefangenen inhaftiert sind, desto vielfältiger sollten die ihnen angebotenen Aktivitäten sein (Rdnr. 62).

Seit dem Besuch des Ausschusses wurden die Pläne für den Bau einer zusätzlichen Werkhalle in der Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd zur Verbesserung der Beschäftigung von weiblichen Untersuchungsgefangenen weitgehend fertig gestellt. Die zum Bau erforderlichen finanziellen Mittel wurden nochmals um 1,2 Mio. € auf 5,2 Mio. € aufgestockt und in den Entwurf des Staatshaushaltsplans 2012 aufgenommen. Mit dem Bau der Werkhalle wird im Laufe des Jahres 2012 begonnen werden. Mit deren Fertigstellung wird sich die Beschäftigungsmöglichkeit für die weiblichen Gefangenen nochmals deutlich verbessern.

Haftbedingungen für erwachsene männliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Leipzig und in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

Die sächsischen Behörden sollten das Betätigungsangebot einschließlich der Arbeits- und Berufsbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig verbessern; Ziel sollte es sein, allen Gefangenen, auch Untersuchungsgefangenen und Gefangenen, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen, zu ermöglichen, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen mit verschiedenen sinnvollen Beschäftigungen (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Sport, Erholung/Gemeinschaft) zu verbringen (Rdnr. 64).

Es werden Informationen über die Pläne zur Errichtung eines neuen Werkgebäudes in der JVA Leipzig erbeten (Rdnr. 64).

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig werden derzeit weitere Beschäftigungsmaßnahmen geprüft, so etwa eine Maßnahme zur Erlangung des Europäischen Computerführerscheins und eine Maßnahme zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit mit sozialpädagogischer Begleitung. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln für 2012 geplant.

In der Zielplanung für den Gesamtausbau der JVA Leipzig mit Krankenhaus ist eine neue Arbeitshalle vorgesehen. Im Jahr 2008 wurde der Bedarf dafür beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement angemeldet. Es soll eine Werkhalle mit

verschiedenen Arbeitsbereichen für die Beschäftigung der Gefangenen errichtet werden. Eine konkrete Planung ist noch nicht erfolgt. Die Realisierung des Neubaus wird in den kommenden Jahren in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln angestrebt.

Die baden-württembergischen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um die Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle für Untersuchungsgefangene in der Außenstelle Ellwangen zu erweitern (Rdnr. 65).

Es wird derzeit geprüft, ob weitere Betätigungsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene möglich sind. Da Untersuchungsgefangene nach den gesetzlichen Vorgaben nicht zur Arbeit verpflichtet sind, wird ihnen in der Regel Arbeit nur angeboten, wenn alle Strafgefangenen mit Arbeit versorgt sind. Derzeit können aufgrund der Auftragslage 60 Prozent der in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd inhaftierten Gefangenen zur Arbeit eingeteilt werden. Das Freizeitangebot bietet die Möglichkeit des täglichen Hofgangs und des regelmäßigen Umschlusses. Zudem wird allen Gefangenen, die keinen besonderen Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen infolge der Untersuchungshaft unterliegen, in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zweimal wöchentlich Sport angeboten.

Gesundheitsfürsorge

Es werden Informationen über die Pläne zur Errichtung eines neuen Krankenhausgebäudes in der Justizvollzugsanstalt Leipzig erbeten (Rdnr. 67).

Die Planungen für den Neubau des Krankenhauses sehen ein modernes dreigeschossiges Gebäude mit einem großzügigen Einfall von Tageslicht und zwei zusätzlichen Innenhöfen vor. Insgesamt werden 50 Plätze in einer psychiatrischen und 30 Plätze in einer somatischen Abteilung geschaffen.

Durch die funktionale Anordnung der Räume werden sich die Unterbringungsbedingungen für die Gefangenen deutlich verbessern. Die Patientenzimmer gliedern sich in Einzel- und Zweibettzimmer mit ca. 12 m² bzw. ca. 15 m² auf. Ein Therapiegarten, ein großzügig gestalteter Hof mit Sitzgruppen und weitere Grünanlagen sollen mit dem Neubau entstehen. Die Planung für diesen Neubau wird mit hoher Priorität betrieben. Der bereits für das Jahr 2010 geplante Baubeginn musste angesichts der zugespitzten Haushaltslage zurückgestellt werden. Es ist beabsichtigt, das Neubauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 14,7 Mio. EUR für den nächsten

Doppelhaushalt 2013/2014 mit hoher Priorität anzumelden.

Die sächsischen Behörden sollten ihre Bemühungen verstärken, um so schnell wie möglich die vakanten Psychiaterstellen im Krankenhaus der JVA Leipzig zu besetzen (Rdnr. 68).

Der Freistaat Sachsen war und ist ständig bemüht, insbesondere die für das Vollzugskrankenhaus dringend benötigten psychiatrischen Fachärzte einzustellen. Neben wiederholten

Stellenausschreibungen in der ärztlichen Fachpresse, bundesweiten Zeitungen und auch in anderen europäischen Ländern wird dies insbesondere durch die Schaffung finanzieller Anreize versucht.

Durch die Gewährung eines vorgezogenen Stufenaufstiegs und einer Zulage können allen im Justizvollzug tätigen Ärzten deutlich übertarifliche Zahlungen gewährt werden. Eine Verbeamtung auf Lebenszeit kann in Aussicht gestellt werden. Dennoch haben bisher weder die Lockerungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Bürger der östlichen EU-Mitgliedsstaaten noch eine europaweite Ausschreibung, um den Betrieb der psychiatrischen Abteilung des Vollzugskrankenhauses einem privaten Krankenhausbetreiber zu übertragen, zu einer Verbesserung beigetragen. Die Situation ist dadurch verschärft, dass über den Bereich des Justizvollzuges hinaus insgesamt ein deutlicher Mangel an Psychiatern herrscht. Es werden weiterhin umfassende Bemühungen unternommen, um die Psychiaterstellen im Krankenhaus in Leipzig zu besetzen.

Die sächsischen Behörden werden gebeten, zu den in Randnummer 69 aufgeworfenen Fragen betreffend das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig, insbesondere zu der geringen Anzahl der Pflegekräfte im Nachtdienst und den damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen sowie dem hohen Krankenstand unter den Pflegekräften, Stellung zu nehmen (Rdnr. 69).

Im Krankenhaus der JVA Leipzig ist derzeit in der Spät- und Nachtschicht eine Pflegekraft pro Station eingesetzt. Die aktuellen Berechnungen des Fachreferates haben ergeben, dass in der JVA Leipzig tatsächlich ein zusätzlicher Personalbedarf besteht. Dieser wird voraussichtlich noch vor Jahresende durch Personalverstärkungen aus anderen Anstalten gedeckt werden.

Dank der allgemeinen Bemühungen im Gesundheitsmanagement im vergangenen Jahr konnten die Krankentage pro Bedienstetem im Justizvollzug des Freistaates Sachsen immerhin geringfügig zurückgeführt werden, wovon auch das Krankenhaus der JVA Leipzig

profitieren konnte. Um den Krankenstand weiter zu verringern, ist bspw. die Durchführung von Gesundheitstagen in allen Justizvollzugsanstalten geplant, bei denen Informationen zur gesunden Lebens- und Arbeitsweise vermittelt werden sollen. Es wurde zudem in diesem Jahr eine Rahmendienstvereinbarung "Gesundheitsmanagement in der sächsischen Justiz" (einschließlich des Justizvollzuges) als wesentlicher Beitrag zur Systematisierung und Koordinierung des örtlichen Gesundheitsmanagements abgeschlossen. Zudem fand eine Online-Befragung der Führungskräfte des sächsischen Justizvollzuges zur Gesundheitsförderung statt. Das Fachreferat ist derzeit mit der Auswertung befasst. Darüber hinaus ist die Einführung eines Handlungsleitfadens zum Gesundheitsmanagement für die Dienststellen mit Vorschlägen und Anregungen für ein wirksames Gesundheitsmanagement geplant. In der JVA Leipzig mit Krankenhaus wird zudem mit der weiteren Zuweisung von Personal und der Arbeitsentlastung des einzelnen Bediensteten erwartet, dass sich der Krankenstand verringert.

Der CPT ermutigt die sächsischen Behörden, für psychiatrische Gefangene mit längeren Aufenthalten im Anstaltskrankenhaus Leipzig ein breiteres Angebot an Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zimmer zu schaffen (Rdnr. 70).

Auf die Ausführungen zu Randnummern 58 und 59 wird verwiesen.

Das Pflegepersonal in der Jugendhaftanstalt Herford und der Justizvollzugsanstalt Leipzig sollte aufgestockt werden, damit an allen Tagen der Woche (und auch an den Wochenenden) die Anwesenheit von Pflegekräften in den Einrichtungen gewährleistet ist. Unter anderem sollte es sich dadurch auch erübrigen, dass die Medikamente vom Wachpersonal verteilt werden müssen (Rdnr. 74).

In den Justizvollzugsanstalten Herford und Leipzig sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass (auch nachts) immer eine notfallmedizinisch ausgebildete Person, vorzugsweise eine qualifizierte Pflegekraft, anwesend ist (Rdnr. 74).

Im Krankenhaus der JVA Leipzig ist der Einsatz von Pflegepersonal rund um die Uhr sichergestellt. Im Hafthaus der JVA Leipzig ist eine Pflegekraft im Tagdienst eingesetzt. Außerhalb der regulären Dienstzeit stehen der hausärztliche Bereitschaftsdienst der Stadt Leipzig sowie die notfallmedizinische Versorgung zur Verfügung. Darüber hinaus ist die JVA Leipzig – im Gegensatz zu den anderen Justizvollzugsanstalten – aufgrund ihres Krankenhauses in der Lage, eine Pflegekraft jederzeit (auch nachts) bei Bedarf im Hafthaus

einzusetzen. Dadurch ist eine angemessene medizinische Versorgung der Gefangenen jederzeit sichergestellt.

Die Medikamente werden in der Frühschicht durch den medizinischen Dienst der JVA Leipzig mit Krankenhaus ausgegeben, was den Vorteil bietet, dass mit den Gefangenen vor Ort Fragen geklärt werden können. In der Spät- und Nachtschicht erfolgt die Ausgabe der Medikamente durch die Stationsbediensteten. Hierbei werden die vom medizinischen Dienst vorsortierten Medikamente den Gefangenen lediglich ausgehändigt. Probleme sind hier bislang nicht bekannt geworden.

In der Justizvollzugsanstalt Herford ist durch die Ausstattung des Krankenpflegedienstes sichergestellt, dass auch an den Wochenenden sowie an Feiertagen Pflegekräfte anwesend sind. Im Übrigen ist ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Zudem ist zur Erreichung des für die Justizvollzugsanstalt Herford festgelegten Stellenziels eine geringfügige Aufstockung der Stellenausstattung vorgesehen.

Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes händigen in den Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen zuvor durch Mitarbeiter des medizinischen Dienstes portionierte Dosierspender aus. Die Verordnung der Medikamente erfolgt durch den ärztlichen Dienst.

Es sind in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen Beschäftigte als Ersthelfer auszubilden. Maßnahmen der Ersten Hilfe sind hierdurch gewährleistet.

Die bestehenden Abläufe in allen deutschen Haftanstalten sollten überprüft werden, damit sichergestellt wird, dass in jedem Fall, in dem ein Arzt Verletzungen dokumentiert, die die Misshandlungsvorwürfe eines Gefangenen stützen (oder die auf Misshandlungen hindeuten, selbst wenn keine Vorwürfe erhoben werden), diese Aufzeichnungen unabhängig von der Zustimmung der Betroffenen systematisch dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis gebracht werden (Rdnr. 76).

In allen Bundesländern ist sichergestellt, dass jedem Verdacht einer Misshandlung nachgegangen wird. Die daraus folgenden Ergebnisse werden sorgfältig dokumentiert und grundsätzlich den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gebracht. In einigen Bundesländern sieht das Gesetz zudem vor, dass die Anstaltsärzte sich der Anstaltsleitung offenbaren, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder für Leib und Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist oder die Tatsachen sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Diese Verpflichtung wird auch konsequent erfüllt.

In allen besuchten Haftanstalten sollten die Gefangenen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nicht verpflichtet sind, ihre Gründe für den gewünschten Zugang zu medizinischem Personal offenzulegen. Auf Wunsch sollten Gefangene den Gesundheitsdienst vertraulich kontaktieren können, zum Beispiel mittels einer Nachricht in einem verschlossenen Briefumschlag (Rdnr. 78).

In allen Bundesländern können die Gefangenen einen Arzt kontaktieren, ohne hierfür Gründe nennen zu müssen. Selbstverständlich kann dies auch durch einen verschlossenen Briefumschlag geschehen. Allerdings hat es sich aus organisatorischen Gründen bewährt, wenn die Gefangenen die Eilbedürftigkeit des Arztbesuches angeben.

Weitere Punkte

Die Behörden in Nordrhein-Westfalen und Sachsen sollten Maßnahmen ergreifen, um das Problem der knappen Personalausstattung und ständigen Überstunden in den Justizvollzugsanstalten Herford und Leipzig zu lösen, und zwar nicht nur im Interesse des betroffenen Personals, sondern auch wegen seiner möglichen negativen Auswirkungen auf die Gefangenen (Rdnr. 79).

Der sächsische Justizvollzug verfügt über eine Personalausstattung, die dem Bundesdurchschnitt entspricht und insgesamt als ausreichend eingeschätzt wird. Das Personal in der JVA Leipzig wird wie bereits dargestellt in Kürze verstärkt

Die Stellenausstattung der Justizvollzugsanstalt Herford entspricht nahezu dem für die Anstalt festgelegten Stellenziel. In der Laufbahn des Sozialdienstes und in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes werden demnächst jeweils eine zusätzliche Planstelle zugewiesen. Die Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden liegt seit dem Jahr 2011 in der Zuständigkeit der Anstaltsleitungen.

Die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Gefangenen, über die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, systematisch eine Abschrift der Disziplinentatscheidung und schriftliche Informationen über die Möglichkeiten zur Beschwerdeeinlegung ausgehändigt werden (Rdnr. 81).

In Sachsen wird anlässlich der Kritik des Ausschusses veranlasst, dass den Gefangenen zukünftig eine Abschrift der Disziplinentatscheidung mit schriftlicher Information über die Möglichkeiten zur Beschwerdeeinlegung ausgehändigt wird. Das Land Nordrhein- Westfalen wird diese Frage im Rahmen der Neufassung des Strafvollzugsgesetzes gesondert prüfen. Baden-Württemberg wird an der Praxis der mündlichen Eröffnung von Disziplinentatscheidung bei kleinen Disziplinarmaßnahmen im Interesse der Ressourcenschonung festhalten.

Die Behörden in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen und ggf. in weiteren Bundesländern sollten die für Gefangene, denen als Disziplinarmaßnahme Einzelhaft auferlegt worden ist, geltende Einschränkung hinsichtlich des Zugangs zu Lesestoff unverzüglich formell abschaffen (Rdnr. 82).

In nahezu allen Bundesländern ist die komplette Einschränkung des Zugangs zu Lesestoff als Disziplinarmaßnahme abgeschafft. Grundsätzlich gilt, dass in allen Bundesländern die Disziplinarmaßnahme der Einzelhaft die schwerwiegendste Sanktion darstellt. Diese wird nur unter sehr strengen Voraussetzungen und bei schwersten Verfehlungen und in seltenen Fällen verhängt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass es aufgrund der Schwere der Verfehlung des Gefangenen im Einzelfall angezeigt sein kann, den Bezug von eigenen Zeitungen und Zeitschriften aus disziplinarischen Gründen ebenfalls zu unterbinden. Es ist jedoch auch in diesen Fällen der Zugang zu allgemeinem Lesestoff sichergestellt.

Die Behörden in Baden-Württemberg und allen anderen betroffenen Bundesländern sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die disziplinarische Bestrafung von Gefangenen niemals ein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfasst und dass sämtliche Beschränkungen familiärer Kontakte als Bestrafung nur auferlegt werden, wenn der Verstoß mit diesen Kontakten zu tun hat; die entsprechenden Landesgesetze sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 83).

In vielen Bundesländern ist diese Disziplinarmaßnahme abgeschafft.

In denjenigen Bundesländern, in denen diese Maßnahme weiterhin vorgesehen ist, ist es möglich, den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt für die Dauer von maximal drei Monaten auf dringende Fälle zu beschränken. Auch diese Sanktion wird nur in seltenen Ausnahmefällen angeordnet und setzt grundsätzlich voraus, dass der zu ahndende Disziplinarverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kontakten steht. Gleichwohl werden Besuche von Familienangehörigen, die dem Zweck der Maßnahme nicht zuwiderlaufen, regelmäßig von dieser Sanktion ausgenommen.

Die Rolle der Anstaltsärzte im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten sollte vor dem Hintergrund der Ausführungen in Randnummer 84 überprüft werden. Dabei sollte den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (insbesondere Grundsatz 43 Abs. 2) und den Anmerkungen des CPT in seinem 15. Allgemeinen Bericht (siehe Rdnr. 53 CPT/Inf (2005) 17) Beachtung geschenkt werden (Rdnr. 84).

Die Bedenken des Ausschusses werden seitens der Bundesregierung nicht geteilt. Die Vorstellung beim Anstaltsarzt dient gerade dem Schutz des Gefangenen und soll eine Beurteilung ermöglichen, inwieweit Arrest aus medizinischer Sicht vollzogen werden kann. Insoweit erscheint es sogar vorteilhaft, wenn der Arzt bereits aus vorhergehenden Untersuchungen Kenntnis von möglichen Erkrankungen des Gefangenen hat. Es ist nicht wahrscheinlich, dass hier ein Vertrauensverhältnis erschüttert wird.

Die Leitungen aller besuchten Haftanstalten sollten sicherstellen, dass die Unterbringung von Gefangenen in Schlichtzellen dokumentiert wird (Rdnr. 85).

Soweit es sich bei den sog. Schlichtzellen um einen besonders gesicherten Haftraum handelt, liegt eine besondere Sicherungsmaßnahme vor, die in allen Bundesländern dokumentiert wird. Die Dokumentationspflicht gilt grundsätzlich für alle besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Soweit es um vandalismussichere Zellen geht, die mit unzerstörbarem Mobiliar ausgestattet ist, handelt es sich nicht um eine besondere Sicherungsmaßnahme, die auch nicht gesondert dokumentiert wird.

Die Behörden aller Bundesländer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass abgesonderten Gefangenen, sofern ihr Gesundheitszustand es erlaubt, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 86).

Grundsätzlich wird den Gefangenen in allen Bundesländern, auch für den Fall der Absonderung, eine Stunde Aufenthalt im Freien gewährt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Unterbringung von Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und nur in seltenen Fällen angeordnet wird. In einem solchen Fall liegt grundsätzlich ein Verhalten oder ein seelischer Zustand des Gefangenen vor, aufgrund dessen von einer erhöhten Fluchtgefahr oder einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder

einer Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung auszugehen ist. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass jeder Gang ins Freie außerhalb des besonders gesicherten Haftraums zu einem unkalkulierbaren Risiko oder durch eine komplette Fesselung und Führung zu einer mit der Würde des Gefangenen unvereinbaren Prozedur wird. In diesen eng begrenzten Ausnahmefällen muss es weiterhin möglich sein, unter einer strengen Abwägung der Verhältnismäßigkeit von einem Aufenthalt im Freien absehen zu können.

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Leipzig sollte Schritte unternehmen, um den Ansätzen der Justizvollzugsanstalten Köln und Schwäbisch Gmünd hinsichtlich der den Gefangenen während ihres Aufenthalts im besonders gesicherten Haftraum zur Verfügung gestellten Kleidung zu folgen (Rdnr. 87).

Die Anregung der Kommission wird zum Anlass genommen, die auf dem Markt angebotenen Modelle suizidvermeidender Bekleidung mit dem Ziel der Erhöhung des Tragekomforts bei gleichzeitiger umfassender Erfüllung der Sicherheitsbelange zu prüfen.

Die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Randnummer 93 dargelegten Grundsätze in allen Hafteinrichtungen in Deutschland, in denen Fixierung eingesetzt wird, wirksam umgesetzt werden (Rdnrn. 93 und 113). Der CPT möchte erneut betonen, dass im nicht-medizinischen Kontext die Abschaffung der Fixierung angestrebt werden sollte²; es wäre wünschenswert, dass die Vollzugsbehörden aller Bundesländer dem Ansatz der sächsischen Behörden folgen (Rdnr. 93).

Die Bundesregierung hält eine generelle Abschaffung der Fixierungen im nicht-medizinischen Bereich nicht für praktikabel. Eine solche muss in streng begrenzten Ausnahmesituation und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ultima ratio weiterhin möglich sein. Es sind im Vollzugsalltag Situationen denkbar, bei denen alle Versuche der Deeskalation erfolglos waren und es kein milderes Mittel gibt, um die akute Gefahr der Selbst- oder Fremdverletzung abzuwehren. In allen Bundesländern werden Fixierungen nur als Sicherungsmaßnahme, niemals als Disziplinarmaßnahme angewendet. Die Vorgaben des CPT werden dabei in allen Bundesländern beachtet. So werden Fixierungen in nahezu allen Bundesländern ausschließlich mit Bandagensystemen durchgeführt, jeder fixierte Gefangene wird von einer Sitzwache überwacht und es wird grundsätzlich ein Arzt konsultiert. Zudem findet eine detaillierte Dokumentation statt.

² Siehe Rdnr. 11 des Berichts über den Besuch von 2005 (CPT/Inf (2007) 18).

Die Vollzugsbehörden aller Bundesländer sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass allen Gefangenen unabhängig von ihrem rechtlichen Status eine Besuchszeit von mindestens einer Stunde pro Woche gewährt wird (Rdnr. 94).

In allen Bundesländern besteht im Jugendvollzug die Möglichkeit pro Monat vier Stunden Besuch empfangen zu können. Im Übrigen variieren die Mindestbesuchszeiten zwischen 1 und 4 Stunden pro Monat.

Grundsätzlich versuchen alle Hafteinrichtungen in der täglichen Praxis den Inhaftierten so viel Besuch wie möglich zu gewähren. Insbesondere haben einige Bundesländer die Möglichkeit von Langzeitbesuchen geschaffen. Auch bemühen sich alle Bundesländer stetig, die Besuchszeiten generell zu erweitern. Allerdings ist es aus räumlichen, personellen und organisatorischen Gründen nicht möglich, der Empfehlung des CPT vollumfänglich nachzukommen. Überdies wird auch in der Zukunft an der Einteilung des Besuchs pro Monat festgehalten, da dies sowohl den Gefangenen als auch den Anstalten eine größere Flexibilität gewährt.

Die Behörden aller Bundesländer sollten die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sichergestellt wird, dass sowohl Untersuchungsgefangene als auch Strafgefangene regelmäßig und häufig Zugang zu einem Telefon haben (Rdnr. 95).

In den meisten Bundesländern haben alle Gefangenen die Möglichkeit während der Aufschlusszeiten regelmäßig auf eigene Kosten an einem allgemein zugänglichen Telefon zu telefonieren. Einschränkungen gibt es jedoch zum Teil bei Untersuchungsgefangenen zur Sicherung des Ermittlungsverfahrens, wenn eine Verdunklungsgefahr besteht.

Aus allen Bundesländern werden genaue Angaben zum unabhängigen Monitoring der Haftanstalten und zu Beschwerdestellen erbeten (Rdnr. 98).

In **Baden- Württemberg** können sich Gefangene neben den Rechtsbehelfen zu den Gerichten und dem Zugang zu anderen nationalen oder internationalen Organisationen mit Beschwerden oder Anliegen an folgende Einrichtungen auf Landesebene wenden:

- Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg
- Strafvollzugsbeauftragte der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen
- Ehrenamtliche Anstaltsbeiräte, die auf Vorschlag des jeweiligen Gemeinderats bzw. Kreistags ernannt werden.

Den Mitgliedern der genannten Einrichtungen wird der unangemeldete und unbeschränkte Zugang zu den Vollzugsanstalten und eine unüberwachte Kommunikation mit den Gefangenen gewährleistet.

Die Gefangenen haben des Weiteren die gesetzlich garantierte Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen persönlich an den Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn dieser die Justizvollzugsanstalt besucht, in der der Gefangene untergebracht ist.

Unabhängig von den gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten haben Gefangene in **Bayern** stets die Möglichkeit, sich an die Anstaltsleitung oder die Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese Aufsichtsfunktion wird vom Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz äußerst verantwortungsvoll wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörde sucht alle Anstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt.

Gleichzeitig besteht die umfassende Möglichkeit der Wahrnehmung des garantierten Petitionsrechts. Wie der CPT oder die NPM hat auch der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden (Petitionsausschuss) des Bayerischen Landtags die Möglichkeit, Justizvollzugsanstalten zu besuchen, um sich ein Bild von den Haftbedingungen bayerischer Gefangener zu machen. Der Petitionsausschuss hat die Möglichkeit, zur Aufklärung des Sachvorbringens eines Gefangenen in einer Petition einen Ortstermin in der jeweiligen Anstalt durchzuführen. In der Praxis hat der Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zwar von dieser Möglichkeit zumindest in den letzten Jahren keinen Gebrauch gemacht. Allerdings besucht der Ausschuss in regelmäßigen Abständen unabhängig von konkreten Petitionen verschiedene bayerische Justizvollzugsanstalten. Erfahrungsgemäß wird dabei der Schwerpunkt auf solche Einrichtungen gelegt, aus deren Zuständigkeitsbereich sich eine vergleichsweise hohe Zahl von Gefangenen an den Petitionsausschuss wendet. Im Rahmen derartiger Besuche hört der Petitionsausschuss regelmäßig auch Vertreter der Gefangenenmitverantwortung an, um den Gefangenen auf diesem Wege Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen dem Bayerischen Landtag zu unterbreiten.

Strafgefangene haben in Bayern im Übrigen eine über die Erhebung einer Petition hinausgehende Möglichkeit, sich mit vollzuglichen Anliegen und Beschwerden an Vertreter des Landtages zu wenden, als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Anstaltsbeiräte stets Abgeordnete des Bayerischen Landtags sind. Aufgabe des Beirats ist es unter anderem, Wünsche, Anregungen und Beanstandungen Gefangener entgegenzunehmen, sich über deren Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung zu unterrichten und die Anstalten in diesem Zusammenhang zu besichtigen. Beschwerdet sich also etwa ein Gefangener bei dem Anstaltsbeirat über seine Unterbringungssituation, hat der oder die aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählte Vorsitzende bzw. deren Vertreter ohne weiteres die Befugnis, sich ohne Vorankündigung vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten zu machen.

Den Anstaltsbeiräten ist damit vom Bayerischen Landesgesetzgeber die Aufgabe zugewiesen, in institutionalisierter Form die Öffentlichkeit an den Aufgaben des Strafvollzugs zu beteiligen.

In **Berlin** gibt es ebenfalls Anstaltsbeiräte. Deren Mitglieder wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit, unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Die Mitglieder des jeweiligen Anstaltsbeirats können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen; Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Über diese gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte hinaus gibt es für den Bereich des Justizvollzuges des Landes Berlin den in dieser Form einzigartigen Berliner Vollzugsbeirat, der sich aus den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte und weiteren Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu Organisationen (z. B. Kirchen, Verbänden, Behörden, Wissenschaft, Medien) besonders geeignet sind, die Belange des Vollzuges zu unterstützen, zusammensetzt.

Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des Vollzuges beratend mit und wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Belange eines auf Resozialisierung ausgerichteten Justizvollzuges. Er unterstützt die Senatsverwaltung für Justiz durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Als Mitglieder der Anstaltsbeiräte und auch des Berliner Vollzugsbeirates werden Personen berufen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Justizvollzuges besitzen oder einer Vereinigung, die sich die Betreuung von Gefangenen, Haftentlassenen oder vergleichbaren Personengruppen zur Aufgabe gemacht hat, oder einer Organisation oder Behörde angehören, deren Tätigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzuges beiträgt.

In **Brandenburg** sind Beschwerdestellen für Inhaftierte die Anstaltsleiter, das Ministerium der Justiz, der jeweilige Anstaltsbeirat, der Petitionsausschuss des Landtags und nicht zuletzt die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten, das Oberlandesgericht als Rechtsbeschwerdeinstanz sowie (nach Ausschöpfung des Rechtswegs) das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Ein unabhängiges Monitoring ist zumindest durch die Arbeit des Petitionsausschusses, der Anstaltsbeiräte, der Gerichte und der international eingesetzten Ausschüsse gewährleistet, die alle mit weitreichenden Rechten und Befugnissen ausgestattet sind. Darüber hinaus wird das Ministerium der Justiz in Fragen des Justizvollzugs durch einen externen Beirat unabhängiger Experten beraten, der u. a. die einzelnen Anstalten aufsucht, sich über deren Aufgaben und Aufgabenerfüllung unterrichtet und mit Zustimmung der Betroffenen auch Gefangenenpersonalakten einsehen darf.

In **Bremen** bestehen zahlreiche Kontrollgremien. So können sich Inhaftierte mit ihren Anliegen an die Anstaltsleitung, den Senator für Justiz und Verfassung als Aufsichtsbehörde,

den Anstaltsbeirat, die Strafvollstreckungskammern und den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft wenden.

In **Hamburg** können sich die Inhaftierten an unabhängige, nicht einem Weisungsrecht der Behörde für Justiz und Gleichstellung unterliegenden Gremien wenden. Hierzu gehört der Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft. Schreiben an den Eingabenausschuss dürfen von den Justizvollzugsanstalten nicht kontrolliert werden. Weiterhin können sich Inhaftierte mit ihren Anliegen auch an die jeweiligen Anstaltsbeiräte wenden. Die Beiratsmitglieder sind Personen des öffentlichen Lebens, die bei der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen mitwirken, die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen und den Gefangenen bei der Eingliederung nach der Entlassung helfen. Der Kontakt mit den Beiratsmitgliedern ist vertraulich. Um Beschwerden und etwaige Missstände anzusprechen, gibt es zudem umfangreiche weitere Möglichkeiten. Dazu zählen die Sachbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde (Strafvollzugsamt). Beschwerden können auch bei vom Justizvollzug unabhängigen Stellen eingereicht werden wie beispielsweise beim Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, der Ärztekammer, dem Gesundheitsamt u.a. Entscheidungen der Anstalten können nach Überprüfung in einem Widerspruchsverfahren durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem unabhängigen Gericht überprüft werden. In den Anstalten gibt es außerdem vielfältige, auch vertrauliche, Gesprächsmöglichkeiten. Neben den unterschiedlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stationsbediensteten, Abteilungsleitung, Fachdienste, Werkdienst, Vollzugsleitung, Anstaltsleitung, Vertretung der Aufsichtsbehörde) stehen den Inhaftierten auch die Anstaltsgeistlichen, Beiratsmitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Einrichtungen, die in die Anstalten kommen, für ihre Anliegen zur Verfügung.

In **Hessen** besteht eine Vielzahl von Kontrollinstanzen. Dies beginnt vollzugsintern mit den Anstaltsleitungen und den Aufsichtsbehörden und setzt sich vollzugsextern beispielsweise mit den Anstaltsbeiräten, den zuständigen Parlamentsausschüssen (in Hessen der besonders geschaffene Unterausschuss Justizvollzug), insb. aber auch den Gerichten fort. An alle diese Institutionen können sich auch die Gefangenen wenden, um eine Überprüfung der Haftbedingungen zu erreichen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind neben den im Strafvollzugsgesetz verankerten unabhängigen Anstaltsbeiräten insbesondere der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte zu nennen. Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss nicht nur die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sondern auch jederzeit Zutritt zu den von ihnen

verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten. Ergänzend können der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Daneben haben die Gefangenen das Recht und die Möglichkeit, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen. Sie können einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und in diesem Zusammenhang auch einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

In **Niedersachsen** üben folgende Institutionen die unabhängige Kontrolle über die Vollzugsanstalten aus:

- a) auf Antrag von Strafgefangenen die Strafvollstreckungskammern (im Jugendvollzug: Jugendkammern) bei den Landgerichten. Gegen deren Entscheidungen können sich die Gefangenen mit der Rechtsbeschwerde an das OLG Celle als zentrale Rechtsmittelinstanz wenden.
- b) auf Antrag von Untersuchungsgefangenen die Haftprüfungsgerichte, bei Vollstreckungen für Staatsanwaltschaften außerhalb Niedersachsens das Amtsgericht am Ort der Vollzugsanstalt. Gegen deren Entscheidungen steht den Gefangenen die Beschwerde zu.
- c) die Anstaltsbeiräte. Diese stellen als Institution eine Verbindung zur Öffentlichkeit her. Sie nehmen Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegen, können sich über die Verhältnisse in der Anstalt unterrichten und alle Bereiche besichtigen. Sie können Gefangene in ihren Räumen aufsuchen; die Gespräche und der Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- d) der Niedersächsische Landtag. Der „Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen“ und der Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ beschäftigen sich nicht nur mit den Petitionen der Gefangenen, sondern lassen sich umfangreich durch Mitarbeiter des Justizministeriums informieren, besichtigen die niedersächsischen Anstalten und führen dort Gespräche u.a. mit den Interessenvertretungen der Gefangenen und den Anstaltsbeiräten.

Die Gefangenen können sich ferner mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an ihre Vollzugsanstalt und an das Justizministerium wenden und machen von dieser Möglichkeit auch umfassend Gebrauch.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** ist ein Justizvollzugsbeauftragter bestellt. Dieser wirkt an einem an den Menschenrechten und den sozial- und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Justizvollzug mit und ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er berät das Justizministerium in grundsätzlichen Angelegenheiten des Justizvollzugs, insbesondere bei dessen kontinuierlicher Fortentwicklung. Er ist außerdem Ansprechstelle für alle vom nordrhein-westfälischen Justizvollzug Betroffenen und zugleich "Ombudsperson für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen". An ihn kann sich in Angelegenheiten des Justizvollzuges jedermann mit Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen (Eingaben) unmittelbar wenden; dies gilt auch für Bedienstete des Justizvollzuges, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss. Die Justizvollzugsbehörden haben dem Justizvollzugsbeauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, in den Räumen der Justizvollzugsbehörden Personen vertraulich anzuhören. Der Justizvollzugsbeauftragte kann auf Erkenntnisse des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zugreifen. Auf Verlangen muss er von den Justizvollzugsbehörden gehört werden. Er kann ihnen gegenüber eine mit Gründen versehene Empfehlung aussprechen und hat jederzeit das Recht, dem Justizministerium vorzutragen.

In **Rheinland- Pfalz** haben Gefangene neben der Möglichkeit der Ausübung des Petitionsrechts, des Beschwerderechts und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung die Möglichkeit, sich an die Anstaltsbeiräte zu wenden. Die Mitglieder des Beirats können Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

In **Sachsen** haben die Gefangenen jederzeit die Möglichkeit, sich vertraulich an die bei den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Beiräte, in denen in der Regel auch zwei Abgeordnete des Sächsischen Landtages vertreten sind, zu wenden. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei hat der Petitionsausschuss bzw. das beauftragte Mitglied Gelegenheit, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer zu sprechen und alle Räumlichkeiten zu besichtigen.

Auch in **Schleswig- Holstein** steht dem Gefangenen ein Beschwerderecht zu. Der Gefangene hat das Recht, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, sowie das Recht, dagegen unter bestimmten Voraussetzungen eine Rechtsbeschwerde einzulegen. Daneben besteht der Petitionsausschuss des Landtages, an den sich jeder Gefangene wenden kann.

In **Thüringen** können sich die Gefangenen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an ihre Vollzugsanstalt und an das Justizministerium wenden. Daneben üben die Strafvollstreckungskammern bzw. Haftprüfungsgerichte eine unabhängige Kontrolle über die Vollzugsanstalten aus. Durch die Strafvollzugskommission des Thüringer Landtags werden darüber hinaus regelmäßig die Justizvollzugsanstalten in Thüringen besucht und Gespräche mit Gefangenen geführt. Auch hier gibt es die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuss des Landtages zu wenden.

Sicherungsverwahrung

Vorbemerkungen

Es werden genaue Angaben zu den konkreten Maßnahmen erbeten, die die Bundes- und Landesbehörden angesichts der in den Randnummern 100, 101 und 104 erwähnten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts ergriffen haben (Rdnr. 105).

Erbeten werden Informationen darüber,

- **wo und unter welchen Bedingungen Personen nach dem ThUG in Therapieunterbringung untergebracht sind (z. B. individuelle Behandlungspläne, Therapie, Vollzugsform, Verkehr mit der Außenwelt etc.);**
- **ob Neubauten für diesen Zweck geplant sind (Rdnr. 105).**

ad 1:

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts stehen Bundes- und Landesgesetzgeber gemeinsam in der Pflicht, ein normatives Regelungskonzept zu schaffen, das unter Berücksichtigung der Gesetzgebungszuständigkeit ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung vorgibt. Dabei ist der Bundesgesetzgeber aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes darauf beschränkt, die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Sobald der Bundesgesetzgeber entsprechend tätig geworden ist, haben die Landesgesetzgeber in einem nächsten Schritt die näheren Einzelheiten des Vollzuges zu regeln.

Derzeit erarbeiten die Länder neue Konzepte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. In **Baden- Württemberg** wurde die Sicherungsverwahrung bereits umfassend neu konzeptioniert. Als grundlegende Maßnahme sieht diese Konzeption vor, die Betroffenen in einem eigenständigen Gebäude auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt unterzubringen, das über größere Zimmer und Gemeinschaftsräume, einen eigenen Hof sowie insgesamt einen modernen Standard verfügt. Dieser Umzug hat bereits begonnen und wird entsprechend dem Fortschritt der begleitenden Umbaumaßnahmen fortgesetzt. Weitere wesentliche Elemente der Konzeption sind eine verbesserte Personalausstattung und die Reorganisation der Behandlungsangebote im Sinne einer intensiven Betreuung durch multidisziplinär besetzte Teams. Im Staatshaushaltsplan 2012 werden für den Bereich der Sicherungsverwahrung insgesamt 16 neue Stellen eingerichtet. Diese verteilen sich auf sechs Psychologen, vier Sozialarbeiter, zwei Arbeitstherapeuten sowie vier Vollzugsbeamte. Damit wird ein Betreuungsschlüssel erreicht, der den mit vergleichbaren Aufgaben betrauten sozialtherapeutischen Einrichtungen entspricht.

In **Bayern** sind zur Wahrung des Abstandsgebots die Sicherungsverwahrten in der JVA Straubing gegenüber den Strafgefangenen in verschiedenen Bereichen besser gestellt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere großzügigere Besuchs- und Aufschlusszeiten, ein erweitertes Freizeit- und Einkaufsangebot sowie weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung des Unterbringungsraumes. Innerhalb des Geländes der JVA Straubing wird bis zum 31. Mai 2013 ein neues Gebäude für Sicherungsverwahrte entstehen, welches einen Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht geforderten freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzeptes ermöglichen wird. Seitens des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs ist bereits ein umfassendes Behandlungskonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in dem Gebäude erarbeitet worden. In **Brandenburg** wird in Kürze eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die konzeptionelle Vorstellungen zu den Unterbringungsbedingungen sowie zu den Behandlungsmaßnahmen entwickeln wird. Es ist geplant, eine eigenständige baulich abgetrennt Abteilung für Sicherungsverwahrte auf dem Gelände einer bereits bestehenden JVA einzurichten.

Das Land **Berlin** hat eine Projektgruppe eingesetzt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist künftig durch ein eigenes Gebäude vom Vollzug der Freiheitsstrafe getrennt. Es ist beabsichtigt, einen gesonderten geschlossenen Unterbringungsbereich für Sicherungsverwahrte mit 60 Plätzen (6 Stationen mit je 10 Plätzen) zu schaffen. Im Hinblick darauf, dass Sicherungsverwahrte keine homogene Gruppe bilden und der Behandlungsbedarf individuell geprägt ist, wird die Einrichtung in mehrere räumliche Einheiten untergliedert werden, die eine differenzierte Unterbringung ermöglichen. Die

Unterbringungseinheiten werden baulich so gestaltet werden, dass Wohngruppen gebildet werden können. Dies erfordert den Vorhalt von Kommunikations- und Begegnungsräume. In dem Gebäude werden ausreichende räumliche Möglichkeiten zur Förderung des sozialen Austauschs (Gemeinschaftsräume, Küche, usw.) sein. Des Weiteren soll die Einrichtung weitestgehend mit eigenen Räumen für Beschäftigungs-, Sport- und Freizeitangebote ausgestattet sein. Es sollen wohnlich gestaltete Besuchsräume vorgehalten werden, zudem wird der besondere Bedarf physisch und psychisch eingeschränkter sowie älterer untergebrachter Personen entsprechend berücksichtigt. Schließlich wird für Sicherungsverwahrte ein eigener Außenbereich geschaffen werden, der Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung zulässt. Aufgrund wirtschaftlicher und konzeptioneller Überlegungen soll die künftige Einrichtung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Tegel realisiert werden. Es handelt sich um eine Anstalt mit höchstem Sicherheitsstandard. Zudem sind in ausreichender Anzahl Bildungs-, Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten vorhanden. Der Standort kann die medizinische Grundversorgung sicherstellen und verfügt über eine direkte Anbindung an die Sozialtherapeutische Anstalt und an die Forensisch Therapeutische Ambulanz. Neben bauplanungsrechtlichen Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten ist eine ausreichende Grundstücksreserve vorhanden. Darüber hinaus verfügt die Justizvollzugsanstalt Tegel über langjährige Erfahrungen im Umgang mit Sicherungsverwahrten, auf die aufgebaut werden kann.

In **Hamburg** ist im Januar 2011 in der JVA Fuhlsbüttel eine neue Abteilung für Sicherungsverwahrte mit drei Stationen und insgesamt 31 Plätzen in Betrieb genommen worden. Diese ist baulich von der Strafhaft abgetrennt. Die Wohnräume der Abteilung, die jeweils über einen abgetrennten Sanitärbereich mit Waschbecken und WC verfügen, haben eine Grundfläche von ca. 16,7 m². Sie sind damit deutlich größer als die Hafträume für Strafgefangene. Die Wohnräume sind zudem mit speziell dafür gefertigten Möbeln ausgestattet, die auf den Grundriss der Räume abgestimmt wurden.

Auf ihrer Station können sich die Sicherungsverwahrten an Werktagen täglich ca. 14 ½ Stunden und am Wochenende sowie an Feiertagen täglich ca. 11 Stunden frei bewegen. Die Abteilung verfügt zudem über einen eigenen Außenbereich, der in den Monaten März bis einschließlich September von 6:00 bis 20:00 Uhr und von Oktober bis einschließlich Februar von 6:00 bis 18:30 Uhr frei zugänglich ist. Die Sicherungsverwahrten können das vielfältige Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsangebot der JVA Fuhlsbüttel bzw. der Sozialtherapeutischen Anstalt wahrnehmen.

Soweit das BVerfG es für geboten erachtet, erforderliche therapeutische Behandlungen schon während des vorangehenden Strafvollzuges durchzuführen und möglichst vor dem Strafende abzuschließen, wurde bei allen Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung überprüft, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um den

Antritt der Sicherungsverwahrung möglichst abzuwenden und damit die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Insbesondere wurde bei jedem Einzelnen eine Behandlungsmöglichkeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg überprüft. Darüber hinaus wird bei allen neu aufgenommenen Strafgefangenen, bei denen die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, eine umfassende Behandlungsuntersuchung zu Beginn des Vollzuges in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg durchgeführt.

Die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung erfolgt in einem Behandlungsverbund und wird als Gemeinschaftsaufgabe insbesondere der Abteilung für Sicherungsverwahrte der JVA Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg verstanden.

Dabei obliegt es insbesondere der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhlsbüttel, schädliche Folgen des langen Freiheitsentzuges zu vermeiden und die Unterbrachten auf eine weitergehende Behandlung in der Sozialtherapie vorzubereiten. Der Sozialtherapie obliegen die Durchführung einer intensiven Behandlung zur Verminderung des Rückfallrisikos sowie die Durchführung eines Überleitungsvollzuges unter dem Dach der Sozialtherapie in der Außenstelle Bergedorf. Eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung soll im Regelfall über die Sozialtherapie bzw. den Überleitungsvollzug - in Einzelfällen auch über den offenen Vollzug - erfolgen.

In **Hessen** erfolgt die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung in drei Schritten.

Zunächst wird das Abstandsgebot der Sicherungsverwahrung zur Straftat und die Anreicherung der therapeutischen/sozialpraktischen Behandlungsangebote mit den vorhandenen Ressourcen folgendermaßen erweitert:

- Der Bezug von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln, der für Strafgefangene nach dem neuen Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) nicht mehr zugelassen ist, ist als Ausprägung des Abstandsgebots für Sicherungsverwahrte weiterhin möglich (§ 68 Abs.7 HStVollzG). Der Paketempfang ist zahlenmäßig nicht limitiert.
- Die Besuchsmöglichkeiten für Sicherungsverwahrte wurden über die gesetzlich vorgesehene Mindestbesuchszeit von drei Stunden pro Monat hinaus deutlich erweitert und die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der eingerichteten Besuchszeiten und der vorhandenen organisatorischen Gegebenheiten grundsätzlich unbegrenzt Besuch erhalten zu können. Ein Besuchsraum wurde speziell für Sicherungsverwahrte wohnlich ausgestaltet.
- Der Aufschluss auf der Station wurde auch an den Wochenenden bis 20.00 Uhr verlängert, so dass die Öffnungszeiten grundsätzlich Montag bis Donnerstag von 6.00 bis 22.00 Uhr, Freitag/Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr und Sonntag von 8.00 bis 20.00 Uhr sind (Beginn des Einschusses etwa eine ½ Stunde zuvor).

- Das Taschengeld wurde auf 25 % der Eckvergütung angehoben, so dass der Abstand zu dem Taschengeldbetrag der Strafgefangenen von 14 % der Eckvergütung erweitert wurde. Gefangene erhalten somit 1,55 € Taschengeld pro Arbeitstag, Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung 2,76 €
- Sicherungsverwahrte erhalten zusätzliche wochentägliche Freistunden, so dass die Sicherungsverwahrten, die auch an der Freistunde der Strafgefangenen teilnehmen dürfen, einen Aufenthalt im Freien von täglich 3 Stunden zur Verfügung haben.
- Die Telefonzeiten sind nicht limitiert. Die Sicherungsverwahrten dürfen während der Aufschlusszeiten auf der Station zu von der Anstalt überprüften und genehmigten Anschlüssen telefonieren. 15 überprüfte Telefonnummern zuzüglich der Telefonnummern für Rechtsanwälte sind hierzu von der Anstalt freigeschaltet.
- Der JVA Schwalmstadt unterbreitet zusätzliche therapeutische Gruppenangebote durch einen Psychologen.
- Sicherungsverwahrte können zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und zur Vermeidung von Haftschäden in angezeigten Fällen ein- bis zweimal im jeweiligen Fortschreibungszeitraum Ausführungen erhalten.
- Die Möglichkeit zur Selbstverpflegung, wie sie von einigen Sicherungsverwahrten gewünscht wird, wird im Rahmen eines Projekts zunächst erprobt. Zur Vorbereitung der Selbstverpflegung findet ein Kochkurs statt, in dem Kenntnisse über eine gesunde und ausgewogene Ernährung mit geringem Kostenaufwand vermittelt werden sollen.

Im Anschluss ist ein Interimskonzept geplant, durch welches die Zeit bis zur Schaffung neuer adäquater Räumlichkeiten (Neubau) mittels eines deutlich erweiterten therapeutischen Behandlungsangebots überbrückt wird. Dabei werden insbesondere die psycho- und sozialtherapeutischen sowie die sonstigen Behandlungsangebote für die Sicherungsverwahrten erheblich verstärkt und erweitert.

Langfristig erfolgt die dauerhafte Umsetzung der gerichtlichen Vorgaben nach der Schaffung eines Neubaus für Sicherungsverwahrte mit entsprechender Personalausstattung.

In **Mecklenburg- Vorpommern** ist die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Anstalt (JVA Waldeck) beauftragt, ein entsprechendes Behandlungskonzept für Sicherungsverwahrte zu entwickeln, das auch die Unterbringung in einer eigenen Abteilung, getrennt von den übrigen Gefangenen, gewährleistet. Um in sämtlichen Einzelfällen die Behandlungs- und Therapiemaßnahmen zu überprüfen, werden alle Sicherungsverwahrten und alle für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Frage kommenden Strafgefangenen an das zentral im Land Mecklenburg-Vorpommern zuständige (in der JVA Waldeck angesiedelte) Diagnostikzentrum überwiesen.

In **Niedersachsen** sind bereits viele Maßnahmen umgesetzt worden, die auf eine Verbesserung der Lebensverhältnisse innerhalb der Anstalt gerichtet sind.

So können die Sicherungsverwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen z. B. erheblich mehr Zeit außerhalb ihrer Hafträume und im Freien verbringen, zu eigens für sie reservierten Zeiten die vorhandenen Sportmöglichkeiten nutzen, ihre Räumlichkeiten individueller gestalten, zahlenmäßig unbegrenzt Telefonate führen und mehr Besuch empfangen. Sie erhalten ein höheres Taschengeld als Strafgefangene und können während Vollzugslockerungen einkaufen. Weitere Maßnahmen sind geplant.

Darüber hinaus ist in der Justizvollzugsanstalt Celle im Frühjahr 2011 eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet worden, die sich nach dem Rahmenkonzept für die Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzug konzeptionell auf die so genannte erste Phase der integrativen Sozialtherapie (Vorbereitungsphase) konzentriert. Ziele sind hier u.a. Verantwortungsübernahme für die Lebensplanung, Distanzierungen von subkulturellen Werten und Normen, Stärkung der Selbstkritikfähigkeit, Entwicklung einer ausreichenden Introspektionsfähigkeit, Verantwortungsübernahme, Entwicklung einer ausreichenden Impulskontrolle, grundlegender sozialer Kompetenzen und Regelkonformität.

Gleichwohl lassen sich nicht alle zur Umsetzung der Entscheidungen erforderlichen Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Celle umsetzen. Geplant ist deshalb der Neubau eines eigenständigen Gebäudes auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Rosdorf.

Die Unterbringung soll dort in erster Linie in überschaubaren Wohngruppen erfolgen, die eine Differenzierung nach unterschiedlichen Behandlungsstufen erlauben. Geprägt sein werden diese Wohngruppen durch am Tage grundsätzlich offene und ausreichend große Zimmer mit integriertem Nassbereich und Dusche, die Raum für eine individuelle Gestaltung lassen. Daneben wird es Gemeinschaftsflächen zum sozialen Austausch, Gemeinschaftsküchen zum gemeinsamen Kochen und einen Zugang zu einem eigenständigen Außengelände nur für Sicherungsverwahrte geben.

Es wird ein allgemeines therapeutisches Setting geschaffen werden, das erforderlichenfalls durch individuelle Behandlungs- und Betreuungsangebote ergänzt wird.

Die Bediensteten werden zukünftig eher in der Rolle des Betreuers und Motivators als in der Rolle des Bewachers auftreten, die den Sicherungsverwahrten bei ihren Behandlungsbemühungen unterstützen, sie dazu motivieren und ihnen helfen, ihre Eigenständigkeit zu erhalten. Durch kreative Lösungen und einen erhöhten Personaleinsatz sollen weitergehende Freiräume im Innern der Einrichtung geschaffen werden.

In **Nordrhein- Westfalen** trägt die Sicherungsverwahrung dem Abstandsgebot durch eine ganze Reihe von Vergünstigungen gegenüber dem Strafvollzug Rechnung. Dazu zählen der Besitz von persönlichen Gegenständen, Aufenthalt im Freien, Außenkontakte, eigene

Kleidung, Ausführungen, Einkauf und Selbstverpflegung. Die Sicherungsverwahrten sind in einem vom Strafvollzug abgetrennten Haftbereich in den Justizvollzugsanstalten Aachen und Werl untergebracht, Gemeinschaftshafträume sind eingerichtet, die Unterbringung erfolgt in Werl in größeren Hafträumen, der ganztägig zugängliche Freistundenhof ermöglicht ein großzügiges Bewegungsfeld. Zur weiteren Verbesserung der Unterbringungssituation haben die Abteilungen für Sicherungsverwahrung zwischenzeitlich um zusätzliche Mittelzuweisungen gebeten, denen entsprochen werden sollen.

Schon heute wird bei Sicherungsverwahrten unverzüglich nach Antritt der Maßregel eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt und auf ihrer Grundlage ein Vollzugsplan erstellt. In den Abteilungen für die Sicherungsverwahrung werden geeigneten Untergebrachten auch Einzeltherapien ermöglicht, besonders behandlungsmotivierte Sicherungsverwahrte sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung untergebracht. Weitere Verbesserungen sind:

- Zuweisung von Stellen des Sozial- und Psychologischen Dienstes in den derzeit bestehenden Abteilungen für Sicherungsverwahrung.
- Eckpunkte für ein Therapiekonzept für die Sicherungsverwahrung sind erarbeitet.
- Die Einrichtung einer sozialtherapeutisch orientierten Abteilung in der JVA Werl befindet sich in der Vorbereitung.
- Der Personalmehrbedarf bei den Fachdiensten, dem allgemeinen Vollzugsdienst und sonstigen Vollzugskräften ist von fachlicher Seite errechnet.

Auch in Nordrhein- Westfalen soll ein Neubau für die Sicherungsverwahrung errichtet werden. Vorgesehen ist ein Neubau mit 150 Behandlungsplätzen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Werl.

Auch **Schleswig- Holstein** und **Rheinland- Pfalz** planen einen Neubau für Sicherungsverwahrte.

Die Länder **Sachsen, Sachsen- Anhalt** und **Thüringen** haben eine Projektgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der konzeptionellen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung beschäftigt. Dabei werden insbesondere neue Therapie- und Motivationsmöglichkeiten ausgetauscht.

ad 2:

In **Bayern** erfolgt die Unterbringung nach dem ThUG derzeit im Bezirkskrankenhaus Straubing. Es findet eine strikte Trennung vom Vollzug der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung statt. Die Therapie ist auf den individuellen Krankheitsverlauf der Patienten abgestimmt. Neubauten sind derzeit nicht erforderlich, da die vorhandenen räumlichen Kapazitäten ausreichen.

In **Hessen** fungiert die Einrichtung zur Sicherung und Resozialisierung Hessen GmbH (Landgraf-Philipp-Platz 3, 35114 Haina) als gesonderte Einrichtung für eine Unterbringung nach dem ThUG.

Das Land **Nordrhein- Westfalen** hat für Therapieunterbringungen nach dem ThUG durch Umbau einer ehemaligen Justizvollzugsanstalt eine Einrichtung sui generis mit bis zu 18 Unterbringungsplätzen in Oberhausen geschaffen. Bei einem akuten Behandlungsbedarf in einer psychiatrischen Klinik steht darüber hinaus das LVR Klinikum Essen zur Verfügung.

Ein gesondertes Therapieunterbringungsvollzugsgesetz ist in Vorbereitung. Bis dahin wird im Wesentlichen das nordrhein-westfälische Maßregelvollzugsrecht entsprechend angewendet.

Der Therapieunterbringung liegt in der Einrichtung Oberhausen ein umfangreiches Behandlungskonzept zugrunde. Demzufolge wird innerhalb der ersten Wochen der Unterbringung nach ausführlicher Diagnostik ein individueller Behandlungsplan aufgestellt, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Im Rahmen des Plans werden die im Einzelfall indizierten Therapien angeboten, z.B. Formen der Psychotherapie, Beschäftigungs- und Gestaltungstherapie, aktivierende Maßnahmen wie Sport- und Bewegungstherapie oder Übungsverfahren für soziale Fertigkeiten. Neben der Behandlung der individuellen Störungsbilder wird in der Regel die Behandlung von Hospitalisierungsfolgen eines langjährigen Freiheitsentzugs und die Entwicklung einer ausreichenden Therapiemotivation besondere Bedeutung haben. Lockerungen richten sich nach dem therapeutischen Fortschritt der untergebrachten Person. In der Einrichtung ist ein Team aus qualifiziertem therapeutischen, pflegerischen, sozialarbeiterischen und ergotherapeutischen Personal sowie ergänzenden Kräften zur Sicherung tätig. Spezielle therapeutische Leistungen werden im Bedarfsfall konsiliarisch aus benachbarten psychiatrischen Kliniken sichergestellt. Für die Unterbringung stehen Einzelzimmer mit abgetrennten Nassbereichen zur Verfügung. Innerhalb der Wohnbereiche können sich Untergebrachte frei bewegen, ein gesicherter Innenhof ermöglicht den Aufenthalt im Freien. Räumlichkeiten und Material für die Alltags- und Freizeitgestaltung stehen ebenso zur Verfügung wie z.B. eine eingerichtete Gemeinschaftsküche, ein Speiseraum, ein Gemeinschaftsraum mit Fernsehgerät und Musikanlage, ein Sportraum mit Fitnessgeräten und ein Raucherraum. Eigene Gegenstände und Güter können mitgebracht oder erworben werden, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen.

Über die geschaffene Einrichtung hinaus bestehen zurzeit keine konkreten weiteren Planungen.

In **Rheinland- Pfalz** ist die Unterbringung der Betroffenen nach dem ThUG noch offen. Vorläufig kann eine Unterbringung auf dem Gelände einer Maßregelvollzugsanstalt erfolgen. Neubauten sind für diesen Zweck nicht geplant.

Im **Saarland** ist seit 2.9.2011 ein Landesgesetz in Kraft, das die Vollzugsbedingungen von Therapieunterbringungen regelt - das Gesetz Nr. 1743 zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz und über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Saarland (Saarländisches Therapieunterbringungszuständigkeits- und -vollzugsgesetz - SThUZVollzG) vom 13. April 2011, geändert durch das Gesetz vom 24. August 2011 (Amtsbl. I S. 282). Für die organisatorische Durchführung der Therapieunterbringung verweist das Gesetz weitgehend auf das saarländische Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (MRVG). Dies betrifft insbesondere die Regelungen hinsichtlich der Gesundheitshilfe, des Maßes des Freiheitsentzuges einschließlich Lockerungen, der Rechte der Untergebrachten sowie deren Einschränkungen, des Geldes der Untergebrachten, des Datenschutzes und der Akteneinsicht. Neubauten speziell zum Zweck der Therapieunterbringung sind nicht geplant. Derzeit befindet sich eine Person aufgrund einstweiliger Unterbringung gem. ThUG in der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie.

In **Sachsen- Anhalt** erfolgt die Unterbringung nach dem ThUG in psychiatrischen Krankenhäusern des Maßregelvollzugs.

In **Berlin, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen und Thüringen** sind keine Personen nach dem ThUG untergebracht. Daher sind Neubauten nicht geplant.

Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg

Es werden genaue Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen und Pläne zur Verbesserung der Situation der Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Freiburg erbeten. Insbesondere werden Informationen über die neue Personalausstattung der Abteilung für Sicherungsverwahrung und ein Bericht über die „Motivationsprogramme“ und die therapeutischen Angebote, die von den Insassen regelmäßig wahrgenommen werden, erbeten (Rdnr. 108).

Die Justizvollzugsanstalt Freiburg bietet Sicherungsverwahrten Behandlung in Form von Einzelgesprächen und Gruppentherapien, diese insbesondere als Behandlungsprogramme für Gewalt- und Sexualstraftäter an. Auch die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung steht Sicherungsverwahrten offen.

Im Zuge der Umsetzung der Konzeption werden diese Angebote weiter intensiviert und um die Möglichkeit der Arbeitstherapie in einem der zwei angeschlossenen Werkbetriebe ergänzt. Flankierend wird darüber hinaus ein umfangreiches Freizeitangebot zugänglich sein.

Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Burg

Es wird gebeten, mitzuteilen, ob der Konflikt zwischen den Insassen und der Anstaltsleitung darüber, in welchem Umfang die Insassen persönliche Gegenstände in ihren Zellen haben dürfen, gelöst worden (Rdnr. 111) ist.

Es werden nähere Angaben zu den von den Insassen wahrgenommen therapeutischen Angeboten in der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der JVA Burg (Rdnr. 111) erbeten.

In der JVA Burg sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Konsultationen von Insassen außerhalb der Hörweite und – sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht anders verlangt – außerhalb der Sichtweite von Vollzugsbeamten durchgeführt werden (Rdnr. 112).

In der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Burg war bereits Ende 2010 die Zulassungspraxis für persönliche Gegenstände deutlich liberalisiert und die inhaltliche Freizügigkeit im Tagesablaufregime erweitert worden. Gerade diese Aspekte hatten im Vorfeld zu zahlreichen Beschwerden der Sicherungsverwahrten sowie atmosphärischen Störungen geführt, was der CPT auch zutreffend thematisiert hatte.

Inzwischen ist es im Bereich der Sicherungsverwahrung der JVA Burg – wohl auch wegen eines personellen Wechsels in der Leitungsebene – zu einer spürbaren Entspannung der Situation gekommen, so dass die vom CPT geschilderte Konfliktlage seit spätestens Anfang 2011 nicht mehr besteht.

Die therapeutische Angebote der JVA Burg umfassen für den Bereich der Sicherungsverwahrung gegenwärtig Delikt- und Defizitgespräche, Anti- Gewalt- Training, individuelle Einzelpsychotherapie, Suchtberatung, Vorbereitung einer Suchttherapie, Familientherapie, Schuldnerberatung, Soziales Training und Vorbereitung einer Sozialtherapie. Die eigentliche Sozialtherapie erfolgt in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Halle. Das therapeutische Angebot für die Sicherungsverwahrten wird vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts perspektivisch noch weiter ausgebaut werden. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des bislang noch ausstehenden normativen Gesamtkonzepts abzuwarten.

Die Empfehlung des CPT, ärztliche Sprechstunden und Untersuchungen im Regelfall bei geschlossener Tür durchzuführen, ist aufgegriffen worden.

Sicherungsverwahrung in der JVA Schwäbisch Gmünd

Es werden Informationen über die Maßnahmen erbeten, die die Behörden von Baden-Württemberg im Hinblick auf die einzige Sicherungsverwahrte angesichts der in den Randnummern 100, 101 und 104 erwähnten jüngsten Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts unternommen haben (Rdnr. 114).

Die einzige im baden-württembergischen Justizvollzug inhaftierte weibliche Sicherungsverwahrte wurde im August 2011 erneut umfänglich durch einen erfahrenen und renommierten Facharzt für Psychiatrie mit Schwerpunkt forensische Psychiatrie begutachtet. In seiner Stellungnahme kommt der Gutachter bei weiterhin negativer Kriminalprognose (sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung erneuter Gewalt- und Brandstiftungsdelikten) zu dem Ergebnis, dass die Sicherungsverwahrte an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung leidet. Auf der Basis dieses Gutachtens hat die Vollstreckungskammer des Landgerichts Ellwangen unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2011 aufgestellten erhöhten Anforderungen am 19. Dezember 2011 die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet. Gleichzeitig hat das Gericht angekündigt, umgehend nach Eintritt der Rechtskraft seines Beschlusses zu prüfen, ob die Sicherungsverwahrte in ein psychiatrisches Krankenhaus des Maßregelvollzuges überwiesen werden kann mit dem Ziel, sie dort zur Mitarbeit an einer psycho-milieuthérapeutischen Behandlung zu motivieren.

Jugendarrestanstalt Berlin

Es werden aktualisierte Informationen zur Umsetzung des Plans, eine neue Jugendarrestanstalt zu bauen, sowie detaillierte Informationen zur künftigen Organisation dieser Anstalt (z. B. Aufnahmekapazitäten je Geschlecht und Arrestform, Personalausstattung, Gestaltung des Freizeit- und Bildungsangebots) erbeten (Rdnr. 116).

Das Land **Berlin** prüft gegenwärtig die Notwendigkeit einer Erweiterung der Jugendarrestanstalt. Ob und vor allem wann eine solche Erweiterung erforderlich ist, hängt insbesondere von der Entwicklung der Anzahl der unterzubringenden Jugendarrestanten ab.

Auch das Land **Brandenburg** plant einen Neubau seiner Jugendarrestanstalt. Die Anstalt wird wie bisher über 23 Räume für die Einzelunterbringung von Arrestanten, davon drei für Arrestantinnen, verfügen, ferner u. a. über Gruppen-, Unterrichts-, Werk- und Hobbyräume sowie über einen Sportraum. Die gesamte Anlage ist so konzipiert, dass dort mit Hilfe des sehr engagierten Personals ein moderner, auf Behandlung, Bildung und Erziehung ausgerichteter Jugendarrestvollzug deutlich besser als in der gegenwärtigen Einrichtung praktiziert werden kann.

Es wird eine Stellungnahme der Berliner Behörden zu den Beschwerden einiger Jugendlicher über die Qualität der Verpflegung erbeten (Rdnr. 118).

Der Satz für die tägliche Verpflegung in der Jugendarrestanstalt beträgt entgegen Ziffer 118 des Berichtes derzeit 3,07 € Unabhängig von der Beanstandung durch den CPT wurde auch hier Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Verpflegung gesehen.

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Verpflegung der Arrestantinnen und Arrestanten durch die Küche der Justizvollzugsanstalt Plötzensee übernommen. Die Qualität der dortigen Küche wird im Allgemeinen nicht bemängelt, auch wenn sich Beschwerden über die Verpflegung im Vollzug nicht vollständig ausschließen lassen werden.

Die Behörden in Berlin und allen anderen Bundesländern sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass allen Jugendlichen, die für mehr als 24 Stunden in einer Jugendarrestanstalt untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird (Rdnr. 120).

In nahezu allen Bundesländern besteht für die Arrestanten die Möglichkeit sich mindestens eine Stunde pro Tag im Freien zu bewegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen allenfalls an den An- und Abreisetagen, an denen die Arrestanten ohnehin außerhalb der Arrestanstalt noch Gelegenheit haben sich im Freien zu bewegen. Anlässlich der Kritik des Ausschusses wird auch die Senatsverwaltung für Justiz dafür Sorge tragen, dass in Zukunft allen Jugendlichen, die für mehr als 24 Stunden in der Jugendarrestanstalt untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien gewährt wird.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Disziplinarmaßnahmen in deutschen Arrestanstalten für Jugendliche sollten im Lichte der Anmerkungen in Randnummer 122 überarbeitet werden (Rdnr. 122).

Die Bundesländer werden bei der Erarbeitung ihrer Landesgesetze zum Vollzug des Jugendarrestes die Anmerkung des Ausschusses einfließen lassen. Es ist jedoch auch bereits jetzt in nahezu allen Bundesländern gängige Praxis, dass die „abgesonderte Unterbringung“ nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen und maximal für 24 bzw. 48 Stunden verhängt wird. Ein Entzug von Lesestoff findet dabei nicht statt.

Den Arrestanten in allen Jugendarrestanstalten in Deutschland sollte, im Lichte der Anmerkungen in Randnummer 124, häufigerer Kontakt mit der Außenwelt (insbesondere nahen Familienangehörigen) gestattet werden (Rdnr. 124).

Auch diese Anmerkungen werden die Bundesländer in ihre Gesetze zum Vollzug des Jugendarrestes einfließen lassen. Derzeitige Praxis ist bereits in nahezu allen Bundesländern, dass Kontakt zur Außenwelt grundsätzlich gefördert wird, soweit er dem Wohl des Arrestanten entspricht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Arrestanten nicht selten aus zerrütteten Familienverhältnissen kommen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines - gerade zu Beginn des Arrestvollzuges - möglichst intensiven „Sich-Einlassens“ auf die neue Situation und die damit verbundene bessere Erreichbarkeit und erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Jugendlichen kann es sinnvoll sein, Außenkontakte durch Besuche und Telefonate nur zurückhaltend zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit diesen Sozialkontakten zu stellen.

Maßregelvollzugsklinik Rheine

Vorbemerkungen

Es ist nicht akzeptabel, dass Patienten in einer Klinik untergebracht sind, in denen ein wesentliches Behandlungselement nicht zur Verfügung steht. Patienten in der Maßregelvollzugsklinik Rheine sollten den gleichen Zugang zu Lockerungen haben wie Patienten in anderen Maßregelvollzugseinrichtungen in Deutschland. Dieser Grundsatz sollte gleichermaßen für alle Maßregelvollzugseinrichtungen in anderen Bundesländern gelten, die unter ähnlichen Einschränkungen betrieben werden, wie sie in Rheine festgestellt worden sind (Rdnr. 127).

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Bedenken des CPT im Hinblick auf die gesonderten Unterbringung von Patienten ohne absehbare Lockerungsperspektive in sog. "longstay"- Kliniken. Der Entzug der Freiheit psychisch kranker Straftäter ist nach dem gesetzlichen Auftrag des Maßregelvollzuges zur Besserung und Sicherung nur gerechtfertigt, solange die von dem psychisch kranken Straftäter für die Allgemeinheit ausgehende Gefährlichkeit eine Einschränkung von Grundrechten erforderlich macht. Daraus ergibt sich die Fürsorgepflicht des Staates, die Gefährlichkeit des Täters durch geeignete therapeutische Maßnahmen schnellstmöglich zu beseitigen und dessen Resozialisierung zu ermöglichen. Dabei sind dem Verurteilten während des Vollzugs der Maßregel zur Erprobung seiner Zuverlässigkeit so große Freiräume wie verantwortbar zu gewähren, z.B. durch Vollzugslockerungen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in nahezu allen Maßregelvollzugskliniken der Bundesländer entsprechende Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen und auch gewährt werden.

In der Tat handelt es sich aber bei der vom Ausschuss besuchten Klinik in Rheine (NRW) um eine Übergangseinrichtung, die keinerlei Lockerungsmaßnahmen außerhalb des Klinikgeländes vorsieht.

Der Zugang zu Lockerungen kann nur gewährt werden, wenn diese dem Zweck der Maßregel dienen und andere Interessen nicht entgegenstehen. Einen Zugang zu Lockerungen, namentlich zu Lockerungen außerhalb einer Einrichtung, kann und darf es daher nur für Patienten mit ausreichendem Therapieerfolg geben.

Die in der Maßregelvollzugsklinik Rheine untergebrachten Patienten erfüllen aus den oben genannten therapeutischen Gründen oder infolge der rechtlichen Umstände ihrer Unterbringung (§126 a StPO) auf absehbare Zeit nicht die Voraussetzungen für Lockerungen außerhalb von Einrichtungen. In dem Mietvertrag zwischen der Stadt Rheine, dem Land Nordrhein- Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland ist ausdrücklich vorgesehen, dass in Rheine nur Personen untergebracht werden dürfen, denen keine Lockerungen außerhalb der Einrichtung gewährt werden. Der entsprechende Vertrag war nur unter der genannten Bedingung erreichbar. Sein Abschluss war jedoch aufgrund der akuten Überbelegungssituation in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein- Westfalen zwingend notwendig.

Die gleiche rechtliche Situation besteht hinsichtlich des Bezirkskrankenhauses in Straubing (Bayern). Gleichwohl bemühen sich die betroffenen Einrichtungen, bei den Patienten therapeutische Fortschritte zu erzielen, um diese anschließend in eine Klinik mit entsprechenden Lockerungsmöglichkeiten zu verlegen. Der Klinik Rheine ist dies in der Zeit von Januar bis November 2010 bei elf Patienten gelungen. Überdies wurden in Nordrhein- Westfalen zwischenzeitlich Planungen für die Errichtung von insgesamt rund 650 weiteren

Plätzen im Maßregelvollzug aufgenommen. Gesonderte Kliniken für "longstay"-Patienten ohne die Möglichkeit von Lockerungen sind dabei ausdrücklich nicht geplant.

Personal und Behandlung

In der Maßregelvollzugsklinik Rheine sollten den Patienten mehr Bildungsangebote gemacht werden (Rdnr. 131).

Es wird um Informationen darüber gebeten, ob in der Maßregelvollzugsklinik Rheine die problematische Personalsituation hinsichtlich der Psychologen behoben worden ist (Rdnr. 130).

Das Auskunftersuchen des CPT beruht möglicherweise auf einem Missverständnis. Am Tag des Besuchs war ein Psychologe erkrankt, die Stelle war keineswegs unbesetzt. Auch Träger und Klinik betrachten die therapeutische Personalsituation nicht als "problematisch". Sie weisen vielmehr darauf hin, dass die Behandlung in der Klinik Rheine, insbesondere auch die psychotherapeutische Behandlung, nicht primär oder ausschließlich durch Psychologinnen und Psychologen erfolgt, sondern in gleichem Maße durch (Fach-)Ärztinnen und (Fach-)Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Auch bei einem Krankheitsfall, wie zum Zeitpunkt des Besuchs, kann daher nicht von einem unzureichenden Behandlungsangebot gesprochen werden.

Den Patienten werden in der Klinik Rheine grundsätzlich Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht, jedoch unter Berücksichtigung der Organisation der Unterbringungseinrichtung und der besonderen Fähigkeiten der Patienten. Diese Angebote zielen auf die Rehabilitation und Entlassung von Patienten. Sie sind daher für Patienten ohne absehbare Entlassungsperspektive, wie sie in der Klinik Rheine untergebracht sind, in deutlich geringerem Maße indiziert als in anderen Kliniken des Maßregelvollzugs. Hinzu kommt, dass solche Maßnahmen vor allem bei kleineren Kliniken organisatorisch nur zusammen mit externen Anbietern realisierbar sind. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen kommt aber für Patienten ohne entsprechenden Lockerungsstatus nicht in Betracht. Die besondere Patientenstruktur, insbesondere die fehlende Entlassungsperspektive und der unzureichende Lockerungsstatus, setzt daher Bildungsmaßnahmen in der Klinik Rheine engere Grenzen als in anderen Maßregelvollzugskliniken. Gleichwohl bemüht sich die Klinik auch unter diesen besonderen Umständen um individuelle und flexible Angebote. Dies zeigt sich z.B. daran, dass ein Patient im Rahmen eines Fernstudiums die Abiturprüfung absolviert hat.

Isolierung und Zwangsmaßnahmen

Die Behörden von Nordrhein-Westfalen und aller anderen Bundesländer sollten die notwendigen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass in den Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie und der forensischen Psychiatrie allen Psychiatriepatienten, deren Gesundheitszustand dies zulässt (inklusive solcher mit aggressivem/ gewalttätigem Verhalten), täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien ermöglicht wird (Rdnr. 133).

In nahezu allen Bundesländern ist mindestens eine Stunde Bewegung im Freien täglich gewährleistet. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann aus zwingenden medizinischen, sicherheitsrelevanten oder therapeutischen Gründen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Allerdings müssen diese Abweichungen ausreichend begründet und dokumentiert werden.

Schutzmaßnahmen

Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um Mitglieder der Besuchskommissionen für psychiatrische Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und ggf. in anderen Bundesländern zu ermutigen, mit den Patienten unmittelbar Kontakt aufzunehmen (Rdnr. 138).

In nahezu allen Bundesländern führen unabhängige Besuchskommissionen regelmäßig Besuche durch, um die Einrichtungen zu überprüfen. Bei diesen Besuchen wird auch bereits regelmäßig direkter Kontakt zu den Patienten hergestellt.

Die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern

Die zuständigen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um die Anwendung der chirurgischen Kastration im Rahmen der Behandlung von Sexualstraftätern in allen Bundesländern einzustellen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 145).

Die Bundesregierung möchte hierzu grundsätzlich anmerken, dass es sich bei der Möglichkeit einer freiwilligen Kastration nicht um eine Bestrafung von Sexualstraftätern handelt. Diese ermöglicht vielmehr die Heilung oder zumindest Linderung von schwerwiegenden Krankheiten, seelischen Störungen oder Leiden, die mit dem abnormen Geschlechtstrieb des Betroffenen zusammenhängen. Voraussetzung hierfür ist nach dem Gesetz, dass der Eingriff indiziert ist. Dies kann gegeben sein, um Krankheiten im Zusammenhang mit einem abnormen Geschlechtstrieb zu behandeln oder um bei Sexual- und/oder Gewaltstraftätern der Gefahr zukünftiger rechtswidriger Straftaten zu begegnen und damit dem Betroffenen bei seiner künftigen Lebensführung zu helfen. Ob eine solche Indikation vorliegt, ist von den Mitgliedern der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration sorgfältig zu prüfen. Zudem müssen sie sicherstellen, dass der Antragsteller oder sein Betreuer die körperlichen und psychischen Folgen einer Kastration überblickt und bei seiner Entscheidung mit berücksichtigt.

Die Aufgabe der jeweiligen Gutachterstellen ist es, bei Personen, die sich einer freiwilligen Kastration unterziehen wollen, die gesetzlich geforderten Voraussetzungen dafür zu beurteilen und sie über die physischen und psychischen Folgen einer Kastration umfassend aufzuklären.

Zudem ist aus fachlicher Sicht ein generelles Verbot der chirurgischen Kastration auch unter Berücksichtigung der vom Ausschuss vorgetragenen medizinisch-wissenschaftlichen Argumente nicht zwingend erforderlich. So gibt es nach hiesiger Kenntnis durchaus wissenschaftliche Belege über die kriminologischen Langzeit-Effekte der Orchiectomie: Zum Beispiel lag nach einer Studie von Wille und Baier³ aus dem Jahre 1997, mit der 104 zwischen 1970 und 1980 kastrierte Sexualstraftäter katamnestisch nachuntersucht wurden, die Rückfallquote nach Operation bei 3 %, während sie bei der Kontrollgruppe von 53 Sexualstraftätern, deren Kastrationsanträge im gleichen Zeitraum abgelehnt oder zurückgezogen wurden, bei 46 % lag. Umgekehrt steht nach hiesigem Kenntnisstand ein wissenschaftlicher Beleg für eine dementsprechend starke kriminalpräventive Wirkung der vom Ausschuss als Behandlungsalternative angeführten medikamentösen (Antiandrogene und GnRH-Analoga) und nicht-medikamentösen Behandlungsmethoden aus. Darüber hinaus sind beim Vergleich von Nutzen und Schadenspotenzial der Orchiectomie bzw. der medikamentösen Behandlung auch die möglichen Nebenwirkungen der Arzneimittelbehandlung (z.B. Nierenschädigung durch GnRH-Analoga) zu berücksichtigen. Angesichts der so anzunehmenden Gruppe von Sexualstraftätern, die von der Orchiectomie profitieren, lässt sich aus einer forensischen und sexualmedizinischen Sicht die unter den engen Vorgaben des Kastrationsgesetzes in Einzelfällen durchgeführte chirurgische Kastration durchaus begründen.

³ Sexuologie 1 (4) 1997: 1-26 / Gustav Fischer Verlag

Soweit in dem Bericht der Befürchtung Ausdruck verliehen wird, dass die Einwilligung der Betroffenen ein "Sich-Fügen" zum Zwecke der Vermeidung einer unbegrenzten Freiheitsentziehung sein könne, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Für die Aufklärung und Einwilligung des Betroffenen vor dem Eingriff gelten neben den gesetzlichen Regelungen im Kastrationsgesetz die Regelungen des ärztlichen Berufsrechts. Eine wirksame Einwilligung setzt danach eine so umfassende Aufklärung des Patienten voraus, dass dieser aufgrund der persönlichen Fähigkeiten in der Lage ist, Art, Umfang und Tragweite der Maßnahme und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken zu ermessen und sich entsprechend zu entscheiden. Die Art und Weise, wie aufzuklären ist, steht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig im pflichtgemäßen Beurteilungsermessen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Bei schwerwiegenden Eingriffen hat die Rechtsprechung entschieden, dass es zwischen Aufklärung und Einwilligung einerseits und dem Eingriff andererseits eine angemessene Bedenkzeit (in der Regel mindestens 24 Stunden) einzuhalten gilt⁴.

Die Bundesregierung kann aber nachvollziehen, dass die medizin- und rechtshistorisch hoch belastete chirurgische Kastration durch den Ausschuss kritisch gesehen und deren Anwendung vor dem Hintergrund von Behandlungsalternativen aus einer ethischen Perspektive hinterfragt wird. In diesem Kontext ist auch erklärbar, dass die Orchiektomie bei Sexualstraftätern in Deutschland nur noch in wenigen Einzelfällen durchgeführt wird. Es wird derzeit geprüft, ob das Thema im Rahmen einer multidisziplinären Debatte auch unter ethischen Gesichtspunkten, etwa beim Deutschen Ethikrat, erörtert werden sollte.

⁴ vgl. z.B. BGH, Urteil vom 25.03.2003, Az. VI ZR 131/02, NJW 2003, 2012-2014

ANLAGE I

Ermittlungsverfahren mit Sachgebietsschlüssel 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete)

Berichtsjahr 2009	alle StAen	StA Bautzen	StA Chemnitz	StA Dresden	StA Görlitz	StA Leipzig	StA Zwickau
Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	131	-	35	41	19	36	-
Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	102	-	31	25	13	33	-
davon							
- Anklage	1				1		
- Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls	2			1	1		
- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	3		1		1	1	
- Einstellung wegen Geringfügigkeit	1				1		
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	93		30	24	9	30	
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1					1	
- Verbindung mit einer anderen Sache	1					1	

davon

gerichtliche Erledigung

Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag) im Jahr 2009	1			1			
Freispruch im Jahr 2009	1					1	
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens im Jahr 2010	1					1	

Berichtsjahr 2010	alle StAen	StA Bautzen	StA Chemnitz	StA Dresden	StA Görlitz	StA Leipzig	StA Zwickau
Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	129	7	56	25	7	25	9
Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	134	4	58	35	9	19	9
davon							
- Anklage	3	1	0	0	1	1	0
- Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls	1	0	0	1	0	0	0
- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	3	1	0	0	0	0	2
- Einstellung wegen Geringfügigkeit							
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	124	2	57	34	8	16	7
- sonstige (vorläufige) Einstellung.	1	0	0	0	0	1	0
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	2	0	1	0	0	1	0
- Verbindung mit einer anderen Sache							

davon

gerichtliche Erledigung

Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag) im Jahr 2011/2010		1		1			
Freispruch im Jahr 2010						1	

Berichtszeitraum 1. Quartal 2011	alle StAen	StA Bautzen	StA Chemnitz	StA Dresden	StA Görlitz	StA Leipzig	StA Zwickau
Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	25	2	5	7	0	11	
Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	30	5	5	7	3	10	
davon							
- Anklage	2	0	0	0	0	2	
- Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls							
- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO							
- Einstellung wegen Geringfügigkeit							
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	28	5	5	7	3	8	
- sonstige (vorläufige) Einstellung.							
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft							
- Verbindung mit einer anderen Sache							

Berichtszeitraum 2. Quartal 2011	alle StAen	StA Bautzen	StA Chemnitz	StA Dresden	StA Görlitz	StA Leipzig	StA Zwickau
Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	17	1	5	7	2	2	
Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	17	0	4	7	0	6	
davon							
- Anklage							
- Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls							
- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO							
- Einstellung wegen Geringfügigkeit							
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	17	0	4	7	0	6	
- sonstige (vorläufige) Einstellung.							
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft							
- Verbindung mit einer anderen Sache							

Berichtszeitraum 3. Quartal 2011	alle StAen	StA Bautzen	StA Chemnitz	StA Dresden	StA Görlitz	StA Leipzig	StA Zwickau
Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	23	0	4	7	2	8	2
Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	22	1	2	8	1	8	2
davon							
- Anklage	2	0	0	0	1	0	1
- Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls	1	0	0	0	0	1	0
- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO							
- Einstellung wegen Geringfügigkeit							
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	19	1	2	8	0	7	1
- sonstige (vorläufige) Einstellung.							
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft							
- Verbindung mit einer anderen Sache							

ANLAGE II

EL.1.3.1.SG Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und sonstige zu erledigende Geschäfte insgesamt

Land Schleswig-Holstein

Oberlandesgerichtsbezirk nach Sachgebieten

		Sachgebiet 52		Sachgebiet 53		Sachgebiet 54	
		vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete		Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete		Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	
		2009	2010	2009	2010	2009	2010
002	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)		1	24	25	23	27
003	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)		1	18	29	15	34
	Art der Erledigung der Verfahren						
537	Erledigte Verfahren		1	18	29	15	34
	davon erledigt durch						
538	- Anklage				1	1	1
	davon vor						
544	- dem Strafrichter				1	1	1
553	- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO			1			1
	davon als Auflage						
	- Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)			1			
555	- Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)						1
564	- Einstellung wegen Geringfügigkeit						1
571	- Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154 e StPO)			1			
574	- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO		1	16	27	13	30
576	- Verweisung auf den Weg der Privatklage				1	1	
577	- Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)						1

Quelle: StA-Statistik der Länder